

Zeitschrift für

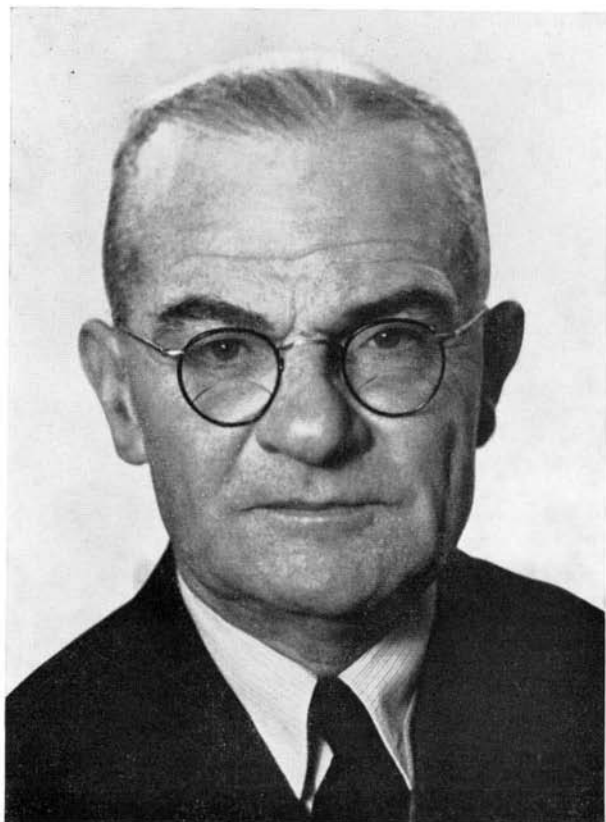
STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Prof. Schmidt</i>	Vergeltung oder Prävention?	65
<i>Leopold</i>	Schuld und Sühne. Über die Auswirkungen des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch auf den Strafvollzug	70
<i>Fratzscher</i>	Der Vollzug von Arbeitshaus- und Sicherungsverwahrung an Frauen in den Lübecker Gefangenenanstalten	79
	Inge ist nicht mehr auf dem „Laufenden“	82
<i>Schneider</i>	Erfahrungen in der Arbeit mit Singgruppen in der Frauenstrafanstalt Frankfurt (Main)-Preungesheim	87
<i>Grell</i>	Rettungsschwimmen der DLRG im Lager für junge Gefangene Staumühle	92
<i>Strnad</i>	Das Janusgesicht des Alkohols	101
<i>Goehl</i>	Berufserlebnisse im Strafvollzug	104
<i>Schmeitzky</i>	Zur Frage der Erwachsenenbildung im Strafvollzug	108
<i>Schmidt</i>	Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug	114
<i>Avemarie</i>	Die heutige Zeit und die Fürsorge für die Strafgefangenen und Straftentlassenen	119
<i>Luiz</i>	Gerechtigkeit und Liebe auch im Dienst	122
	BUCHBESPRECHUNG	
	Schuld und Sühne	124

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT



Bertram L. Smith

Vergeltung oder Prävention?

Gedanken zur Strafrechtsreform

Von Professor Eberhard Schmidt, Heidelberg*

Falls die politischen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland vor schwereren Erschütterungen bewahrt bleiben sollten und dem Dritten Bundestage eine einigermaßen ruhige Gesetzgebungsarbeit möglich werden sollte, wird die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches voraussichtlich eine seiner bedeutendsten Aufgaben werden. Die seit 1954 arbeitende Große Strafrechtskommission hat die Vorarbeiten am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs weitgehend gefördert. Es kann damit gerechnet werden, daß das Bundesjustizministerium dem Bundeskabinett einen fertigen Entwurf in der zweiten Hälfte des Jahres 1958 vorlegen können.

In der dornenreichen Geschichte der im Jahre 1902 begonnenen deutschen Strafrechtsreform wird dieser Entwurf der neunte sein, der aus amtlichen Vorarbeiten hervorgegangen ist. Mehr als ein halbes Jahrhundert trennt uns von den ersten Anfängen der Reform, die noch von dem sogenannten „Schulenstreit“ beschattet wurden. Ist der Sinn der staatlichen Strafe mit der im Richterspruch in die Erscheinung tretenden „gerechten Vergeltung“ der verbrecherischen Tat erschöpft? Hat die Strafe nur represiv auf die begangene Tat zu reagieren? Oder ist die Strafe als solche mit einem Inhalt zu erfüllen, der auf die Person des Täters bezogen ist und der Strafe einen spezialpräventiven Sinn verleiht, ausgerichtet an der Frage, was zu geschehen habe, um den Täter auf den Weg des Rechtes zu bringen und ihn und die Allgemeinheit vor Rückfall zu bewahren? Genügt es im Kampf gegen das Verbrechen überhaupt, mit den herkömmlichen Strafen (Todesstrafe, Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe, Geldstrafe) zu operieren? Ist es nicht nötig, Maßnahmen zu verwenden, die ohne jeden Strafcharakter und ohne jede Beziehung zur begangenen Tat ausschließlich auf die Persönlichkeit des Täters und seine kriminologische Eigenart eingestellt sind, um in wirkungsvoller Weise die von ihm ausgehenden kriminellen Gefahren zu bekämpfen und ihn selbst von seinen kriminellen Neigungen zu befreien?

Hatte die klassische Schule, ganz und gar fußend auf dem liberal-rechtsstaatlichen Denken des 19. Jahrhunderts, an der Vergeltungslehre Kants, Hegels und der Hegelianer festgehalten, so hatte Franz v. Liszt, der Begründer der modernen Kriminalpolitik, den Gedanken der Prävention zum Leitprinzip seiner Reformforderungen erhoben. Die Strafauffassung der

* Der Verfasser dieses Beitrags, Herr Professor Eberhard Schmidt, feierte am 16. 3. 1961 seinen 70. Geburtstag. Die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ möchte nicht versäumen, diesem Vorkämpfer eines humanen Strafvollzugs, der seit Jahren auch ständiger Mitarbeiter unserer Zeitschrift ist, aufrichtigen Dank und herzliche Wünsche für alle Förderung der gemeinsamen Aufgaben auszusprechen – Dank der Zustimmung des Verfassers und der freundlichen Genehmigung der Redaktion der „Deutschen Universitätszeitung“ werden die „Gedanken zur Strafrechtsreform“ deren Heft XII/19 vom 14. 10. 1957 entnommen.

klassischen Schule bewegte sich in idealistischen Bereichen abstrakt-theoretischen Denkens; die Strafauffassung Liszts dagegen beruhte auf dem empirischen Denken, wie es die Naturwissenschaften des ausgehenden 19. Jahrhunderts von aller „Wissenschaft“ überhaupt forderten. Hinter den so bezeichneten Gegensätzen aber standen sehr unterschiedliche politische Auffassungen. Das liberale Denken der Klassiker wollte dem Staat eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des verbrecherischen Menschen grundsätzlich nicht gestatten, um die staatliche Macht dem Einzelnen gegenüber in den herkömmlichen Schranken zu halten. Liszt dagegen stand unter dem Eindruck der sozialistischen Strömungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts und spürte die zeitgemäße Notwendigkeit, in einer längst veränderten sozialen Welt dem Staate die Möglichkeit zu geben, dem straffällig gewordenen Menschen gegenüber die sozialen Probleme zu lösen, die mit seiner Tat sichtbar geworden sind. Dieser politische Gegensatz ist weit mehr als der straftheoretische der eigentliche Anlaß zu der oft ungewöhnlichen Schärfe des „Schulenstreites“ gewesen.

Wenn trotz dieser Gegensätze seit 1902 eine Strafrechtsreform hat in Gang kommen können, so lag das an ausgleichenden Momenten, die dem Schulenstreit mehr und mehr die Schärfe nahmen. Daß das deutsche Strafrecht von 1871, ganz und gar auf die sozialen und politischen Verhältnisse der frühliberalen Zeit eingestellt, in den veränderten sozialen Verhältnissen der Jahrhundertwende nicht mehr „richtig“ sein konnte, mußte auch von klassischer Seite zugegeben werden. Liszt andererseits war kein Revolutionär, der etwa die ganze rechtsstaatliche Tradition des 19. Jahrhunderts hätte über Bord werfen wollen; er war viel zu sehr von dem Werte der Einzelpersönlichkeit und von der Notwendigkeit ihrer „Freiheit“ im sittlichen und politischen Sinn erfüllt, als daß er dem Leviathan Staat einen alles beherrschenden Einfluß auf den Einzelnen hätte einräumen wollen. So hielt er an dem Gedanken eines die Staatsgewalt beschränkenden Strafrechtes fest (*nullum crimen, nulla poena sine lege*).

Er betonte sogar nachdrücklich, daß, je größer der Einfluß des Staates aus kriminalpolitischen Gründen auf den verbrecherisch gewordenen Einzelnen sein müsse, um so eindeutiger und klarer die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu bestimmen seien, daß der Staat einen Einzelnen als „Verbrecher“ behandeln dürfe. So hielt Liszt an einem Strafrecht fest, dessen gesetzliche Tatbestände mit objektiver Schärfe die einzelnen strafbaren Handlungen zu umreißen haben. Seine kriminalpolitischen Forderungen bezogen sich auf die Frage, was mit dem Täter strafbarer Handlungen im Sinne der gesetzlichen Tatbestände bei der *Strafzumessung* und im *Strafvollzuge* zu geschehen habe. Diese Fragen drängten sich in ihrer ganzen Notwendigkeit auf, seitdem die Kriminalstatistik (eingeführt 1882) gezeigt hatte, daß die bisherige Behandlung der straffällig gewordenen Menschen in Strafrechtspflege und Strafvollzug zu einer bedenklichen Steigerung der Rückfälligkeit geführt hatte.

Die seit 1909 erschienenen Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch haben sich um eine ausgleichende Verbindung klassischen und modernen strafrechtlichen Denkens bemüht. Strafreoretisch nahmen sie von dem Begriff einer Tatvergeltungsstrafe ihren Ausgang. An der scharfen Formulierung strafrechtlicher Tatbestände, die die einzelnen für strafbar erklärten Handlungen juristisch klar beschreiben sollten, hielten sie fest. Aber dem modernen kriminalpolitischen Denken wurden dadurch Konzessionen gemacht, daß die Entwürfe – ganz im Gegensatz zum Strafgesetzbuch von 1871 – der richterlichen Strafzumessung eine deutliche Bezogenheit auf den Täter gaben – insofern also dem Gedanken einer spezialpräventiven Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit Rechnung trugen – und daß sie vor allem neben die Strafen Verbrechensbekämpfungsmittel setzten, die als sichernde und bessernde Maßnahmen von der Idee der Tatvergeltung gänzlich gelöst und demgemäß auf eine Beeinflussung der in ihrer kriminologischen Differenziertheit erkannten Täterpersönlichkeiten eingestellt sein sollten. (Unterbringung geisteskranker Täter in einer Heil- und Pflegeanstalt – Unterbringung süchtiger Personen in Entziehungsanstalten, Unterbringung von Tätern parasitärer Lebensweise im Arbeitshaus, vor allem: Unterbringung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in der Sicherungsverwahrung.)

Die neuen kriminalpolitischen Gedanken der Liszt'schen Richtung, die das eigentlich Fortschrittliche in den Entwürfen ausmachen, haben in der Zwischenzeit zum Teil eine gesetzgeberische Verwirklichung gefunden. Das aus dem allgemeinen Strafrecht herausgelöste Jugendstrafrecht steht ganz im Zeichen erzieherischer Beeinflussung des jugendlichen Kriminellen und hat den Gedanken repressiver Tatvergeltung stark zurückgedrängt. Die sichernden und bessernden Maßnahmen sind seit 1933 als wichtige Verbrechensbekämpfungsmittel den Strafen an die Seite gestellt worden. Das heutige deutsche Strafrecht hat daher bereits einen wesentlich anderen Charakter als das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871. Dennoch besteht das Bedürfnis einer strafrechtlichen Gesamtreform. Die kriminologische Wissenschaft hat sich seit den Tagen Franz v. Liszts stark entfaltet und bietet uns heute eine sehr vertiefte Kenntnis von der außerordentlichen Differenziertheit der kriminellen Persönlichkeitstypen. Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Auslande, insbesondere in England und Skandinavien, aber auch in der Schweiz, gibt reichen Anlaß, die Methoden unserer eigenen Verbrechensbekämpfung zu überprüfen. Die gesetzgeberischen Veränderungen, die sich unter der Einwirkung kriminologischen Denkens im Laufe der letzten Jahrzehnte an unserem Strafrecht vollzogen haben, haben uns zwar auf die Linie moderner Kriminalpolitik geführt, doch ist, aufs Ganze gesehen, der Zustand unseres Strafrechts noch un- ausgeglichen. Es kommt hinzu, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen, der durch die nationalsozialistischen Methoden schwer beeinträchtigt und an einer vernünftigen, kriminalpolitisch fruchtbaren Weiterentwicklung behin-

dert worden war, dringend einer großzügigen Reform bedarf. So sind genügend Anlässe vorhanden zu einem neuen Versuch, ein in sich geschlossenes, ausgeglichenes und kriminalpolitisch modernes Strafrecht in einem neuen Strafgesetzbuch zu kodifizieren.

Es sollte kein Zweifel daran bestehen, daß die Reformarbeiten in einer betont kriminologischen Richtung verlaufen. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die dem Strafrecht eine ganz neue Grundlage dadurch geben wollen, daß mit den Begriffen „Verbrechen“, „Strafe“, „Schuld“, „Sühne“, „Vergeltung“ gänzlich gebrochen wird und statt dessen die Verbrechensbekämpfungsmethoden ausschließlich der kriminologischen Differenziertheit der Täterpersönlichkeiten angepaßt werden, denen gegenüber es in erster Linie darum gehe, ihre soziale Wiedereingliederung durchzuführen; nur bei völliger Hoffnungslosigkeit solle eine Ausschließung aus der Gesellschaft durch Freiheitsentziehung von sehr langer Dauer oder für immer in Frage kommen. Der Gedanke der „défense sociale“ soll damit an die Stelle eines repressiven, Tat und Schuld vergeltenden Strafens treten.

Die Arbeiten der Großen Strafrechtskommission sind nicht in dieser Richtung verlaufen. Sie stehen stark unter dem Einfluß des seit 1945 wieder sehr lebendig gewordenen Ringens um straftheoretische Erkenntnisse. Hierbei ist nicht zu verkennen, daß die Idee der Vergeltung sich neue starke Positionen erobert hat. Die Verseuchung, die in nationalsozialistischer Zeit ein terroristisches Zweckdenken in der Strafrechtspflege hervorgerufen hatte, hat einen Rückschlag in dem Sinne ausgelöst, daß man sich um die Idee der Gerechtigkeit durch Wiederanknüpfung an Hegels Vergeltungslehre bemüht hat. „Schuldangemessene Vergeltung“ ist die Formel für den straftheoretischen Grundgedanken, der der Reform die Richtung geben soll. Straftheoretische Überlegungen solcher Art haben Verstärkung gefunden durch die Erkenntnis, daß die Kriminologie auf der Grundlage psychiatrischen, tiefenpsychologischen, erbbiologischen, charakterologischen Forschens nicht in der Lage sei, das Rätsel des verbrecherischen Menschens völlig zu lösen, die Differenziertheiten der kriminellen Eigenarten eindeutig zu bestimmen und klar voneinander abzugrenzen und somit eine zweifelsfreie empirische Grundlage für eine vor Fehlgriffen bewahrte individualpräventive Verbrechensbekämpfung zu geben. Es hat großen Eindruck gemacht, daß ein namhafter kriminologischer Forscher, die Grenzen der empirischen Erkenntnismöglichkeiten resignierend bekennd, erklärt hat, daß alles kriminologische Forschen letzten Endes bei dem Bilde der persönlichen Freiheit und Spontaneität ende.

Damit ist das Vertrauen in die Empirie weitgehend erschüttert. Das aber hat vielfach zu einer Flucht in idealistische Denkweisen geführt. So hofft man von einer Restauration des Vergeltungsdenkens, daß uns heute der Rechtsphilosoph Hegel straftheoretisch das geben könnte, was der Staatsphilosoph Hegel zu geben nicht vermocht hat. Man entwirft ein „neues

Menschenbild“, das, an der Idee der Freiheit orientiert, dem Gedanken der Schuldvergeltung neuen Inhalt und neue Bedeutung geben soll.

Diese idealistische Denkweise involviert die Gefahr, daß sich das strafrechtliche Denken auf die im richterlichen Urteil sich kundgebende, schuldangemessene Vergeltung der Tat konzentriert und die Meinung entsteht, die Strafrechtspflege sei in Ordnung, wenn der Richter das der Schuld entsprechende Strafurteil gefunden habe. Wir wissen aber aus einer allzu reichen Erfahrung, welch schweren Fehler es bedeutet, wie nutzlos und zugleich ungerecht eine Strafrechtspflege wird, wenn nicht sorgfältig beachtet wird, was der nach dem richterlichen Urteil einsetzende Bestrafungsvorgang für den betroffenen Menschen, für sein Schicksal und seine Zukunft, nicht zuletzt aber auch für den Staat und die Gesellschaft selbst bedeutet. Liszt mußte seinen Kampf um eine Strafrechtsreform führen, weil die Strafrechtspflege auf der straftheoretischen Grundlage des Strafgesetzbuchs von 1871 über dem von Hegel inaugurierten Vergeltungsdenken die Realität alles dessen vergessen und vernachlässigt hatte, was der verbrecherische Mensch als solcher, seine Erlebnisse im Bestrafungsvorgang, seine Beziehungen zur sozialen Welt bedeuten und welche realen Wirkungen an Bestrafungsvorgänge anknüpfen, die lediglich als Tatvergeltung gemeint und gestaltet werden und nicht in jeder Einzelheit auf jene Lebenswirklichkeit bezogen werden.

Es darf gesagt werden, daß die Arbeiten der Großen Strafrechtskommission an diesen Lebenswirklichkeiten nicht vorübergegangen sind. Ob und inwieweit das Prinzip der „schuldangemessenen Strafe“ eine Lösung der straftheoretischen Grundprobleme darstellt, bleibe dahingestellt. Die Art und Weise, wie die Große Strafrechtskommission zu den Fragen der Strafzumessung, zur Geldstrafe, besonders aber, in einer höchst differenzierten Methode, zur Ausgestaltung der sichernden und bessernden Maßnahmen Stellung genommen hat, darf dahin aufgefaßt werden, daß das künftige Strafgesetzbuch den Richter ständig auf die Notwendigkeit hinweisen wird, auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse und Erfahrungen sein Augenmerk schärfstens auf die kriminologische Eigenart des Täters zu richten und diese bei der Auswahl der Strafen und bei der Frage, ob und welche Maßnahmen der Sicherung und Besserung neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet werden müssen, in erster Linie zu berücksichtigen.

So steht zu hoffen, daß ein Strafgesetzentwurf zustande kommen wird, der der Idee der Gerechtigkeit beherrschenden Rang zuweist, zugleich aber alle Möglichkeiten eröffnet, die sich aus kriminologischen Erfahrungen für eine äußerst intensive und zweckmäßige Bekämpfung des Verbrechens ergeben. Mit der Arbeit des Richters ist die Aufgabe der Strafrechtspflege nicht erfüllt. Es kommt entscheidend darauf an, was der Vollzug der Strafen und der sichernden und bessernden Maßnahmen leistet. Mit aller

Offenheit muß gesagt werden, daß die gegenwärtigen Zustände im Bereich des Vollzugswesens außerordentlich viel zu wünschen übrig lassen. Das wird gerade von den Sachkennern erklärt, die an leitender Stelle im Vollzugswesen stehen, genau wissen, was zu geschehen hätte, um das Vollzugswesen zu einer kriminalpolitisch und sittlich gleichermaßen befriedigenden Einrichtung des Staates zu machen, und ständig mit einer Fülle von Widerwärtigkeiten zu kämpfen haben, die sich aus der föderalistischen Zerrissenheit des Vollzugswesens, der Unzulänglichkeit völlig veralteter Anstaltsbauten, der Tatsache einer ständigen Überbelegung der meisten Anstalten, nicht zuletzt aber auch daraus ergeben, daß die Öffentlichkeit dieser Seite der Strafrechtspflege keinerlei Verständnis und Interesse entgegenbringt. Es glaube niemand, daß die abgründige Problematik des staatlichen Strafens mit einem neuen Strafgesetzbuch bewältigt werden könnte. Ob wir in Zukunft eine Strafrechtspflege haben werden, die unser Gerechtigkeitsgefühl befriedigt und kriminalpolitisch zu verantworten ist, hängt in gleichem Maße davon ab, ob der Gesetzesreform eine großzügige Reform unseres Vollzugswesens folgen wird.

Schuld und Sühne. Über die Auswirkungen des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch auf den Strafvollzug¹⁾

Von Ministerialdirigent Hans Leopold, München

Meine Damen und Herren!

Im Rahmen dieser Tagung ist mir die spezielle Aufgabe gestellt, „über die Auswirkungen des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch auf den Strafvollzug“ zu sprechen. Ich darf voraus bemerken, daß die Größe und die Bedeutung des vorliegenden Regierungsentwurfs mich die Bitte stellen läßt, meine Ausführungen als bescheidenen und persönlichen Beitrag zur kritischen Stellungnahme aufzufassen und zu werten.

Ich hatte die Ehre, in der Sendereihe des Bayrischen Rundfunks über „Schuld und Sühne“ zur Frage der Freiheitsstrafe aus der *Sicht* des *Strafvollzugs* in einem Kurzvortrag Stellung nehmen zu dürfen²⁾. Es sei mir gestattet, Wesentliches aus diesem Vortrag zu wiederholen.

Ein Dichter unserer Zeit, Graham Greene, schreibt zu dem Thema „Der Christ in der Zeit“: Die Frage: „Gehört der Christ der Welt?“, hört sich beinahe an wie jene andere: „Gehört der Gefangene seinem Gefängnis?“ Der Dichter bemerkt dazu: „Sicher besteht die Gefahr für die geistige Ver-

¹⁾ Vortrag gehalten auf der Tagung der Katholischen Akademie am 23. 10. 1960

²⁾ Siehe Buchbesprechung S. 124 dieses Heftes.

fassung des Gefangenen weniger in der Haft selbst als in der Gewöhnung an die Haft. In einem Gefängnis, in dem man sich wohl fühlt, weil Blumen in der Zelle stehen und die Ernährung gut ist, wo man auf den Sportplätzen Tennis spielen kann und wo der Direktor gütig und gebildet ist, in einem solchen Gefängnis wird die Moral des Gefangenen am ehesten untergraben“.

Der Dichter kennt die Gefahr der Gewöhnung an gegebene Verhältnisse, der Anpassung an die Situation und des möglichst unauffälligen Untertauchens in der Masse. Seine Gestalten verstricken sich in Schuld, sündigen, fallen, bereuen, stehen wieder auf, fallen erneut in Schuld, sühnen und ringen um Erlösung. Der Dichter zwingt den Leser – gleichsam als Bruder und Schwester – seine Gestalten zu begleiten, mit ihnen zu leiden, zu ringen und für sie und gleichzeitig für sich selbst die Entscheidung zu fällen. Er verlangt die *persönliche, individuelle* Entscheidung für seinen – ach so menschlichen – Helden durch und auch für den mitverantwortlichen Leser.

Der Gefangene gehört nicht dem Gefängnis. Dort kann und darf er die Verantwortung für seine „einmalige Persönlichkeit“ nicht abgeben; dort darf und kann sie ihm auch nicht abgenommen werden. Er ist dort lediglich für eine gewisse Zeit unter einem der Sicherung des Freiheitsentzuges dienenden Ordnungsprinzip in seinem freien Tun und Handeln beschränkt, weil er seine Freiheit mißbraucht und schuldhaft Unrecht getan hat. Seine Strafe ist ihrem Wesen nach eine gerechte Vergeltung für seine schuldhaftige Tat, die im Namen des Volkes, also irdischer Gerechtigkeit, durch den Richterspruch nach dem Maß der Schuld in der Art und der Höhe des Freiheitsentzuges auferlegt wurde.

Der Strafvollzug hat die vom *materiellen* Strafrecht gestellte Aufgabe zu erfüllen und zu verwirklichen. Die Schuldvoraussetzung ist die Grundlage der Strafe nach geltendem und kommendem Strafrecht. Richterspruch und Strafvollzug haben die Aufgabe, in dem Verurteilten die Einsicht und das Verständnis für die Richtigkeit der Strafe als Äquivalent für den Rechtsbruch und die dafür auferlegte Sühne der Freiheitsentziehung zu wecken.

Es sei mir gestattet, im Rahmen dieses Vortrages von einer Stellungnahme zu einzelnen, umstrittenen Theorien, wie der Vergeltung, Abschreckung, Besserung, Erziehung als Zweck des Strafvollzugs Abstand zu nehmen. Gegenwärtig überwiegt die kombinierende Theorie, die innerhalb des Grundcharakters der Strafe als gerechte Vergeltung der schuldhaften Tat bestimmte Zwecke vorwiegend spezialpräventiver Art in sich aufnimmt und verfolgt. So soll nach der Liszt'schen Formel durch die Freiheitsstrafe der Gelegenheitstäter abgeschreckt, der Besserungsfähige gebessert und der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher unschädlich gemacht werden. Die Strafe soll – um es mit anderen Worten auszudrücken – für den Gelegenheitstäter eine ernste Ermahnung zu seiner Umkehr sein, mit dem prak-

tischen Hinweis, daß Unrecht tun sich niemals lohnt. Für den Täter, der größere Schuld auf sich geladen hat, soll die Strafe erziehenden und bessernden Charakter haben, mit dem Ziele der freiwilligen Übernahme der Strafe als Sühne und der Bereitschaft und Stärkung des Willens zur Wiedergutmachung und Umkehr. Für den Schwerverbrecher und Hangtäter steht die schwere Strafe im Dienste der Sühne und der besonderen Sicherstellung, wobei auch hier vorhandener Wille zur Umkehr mit *allen* hierfür gebotenen Mitteln zu fördern ist. Die erwähnten Theorien und Aufgaben des Strafvollzugs lassen sich in den Begriff des Resozialisierungsvollzugs zusammenfassen.

Der Resozialisierungsvollzug ist bemüht, dem Gefangenen unter der Voraussetzung eigener Mitarbeit die Fähigkeit zu geben, die ethisch und sittlich gebotene Wert- und Gesellschaftsordnung zu beachten, seine Persönlichkeit zu entfalten und sich wieder als freier Bürger ohne Mißbrauch seiner Freiheit in die Gemeinschaft einzuordnen.

Der Resozialisierungsvollzug erfordert eine von der Einlieferung bis zur Entlassung dauernde Beobachtung des einzelnen Gefangenen, auf die eine planvolle individualisierende Behandlung aufgebaut wird.

Die Strafvollzugsanstalt hat zwar in den Anlagen ihrer Bauten sowie mit ihrem mehr oder minder gelockerten Sicherheits- und Ordnungssystem den Freiheitsentzug sicherzustellen. Hauptaufgabe der leitenden Beamten, der Geistlichen, Psychologen, Ärzte, Lehrer, Fürsorgere, der Werk- und Aufsichtsbediensteten aber ist die Sorge, den verurteilten Menschen auf der Zelle nicht vereinsamen zu lassen, ihn aber auch nicht der Vermassung preiszugeben. Die Fachbeamten und hierfür befähigte Bedienstete bemühen sich, zu geeigneter Zeit und bei gegebener Gelegenheit in dem Gefangenen die Einsicht für das Unrecht der Tat zu wecken und in ständiger Hilfsbereitschaft den Weg zur Umkehr, zur positiven Stellung zur Gemeinschaft und zum Staate zu ebnen und eine zuersichtliche Einordnung zu ermöglichen.

Um die für die Resozialisierung des Gefangenen gesteckten Ziele zu erreichen, ist die Trennung der Verurteilten nach Geschlechtern, nach Alter, der Gestrauchelten von den Vorbestraften, sowie nach der Art und der Höhe der Strafe und den Maßnahmen der Sicherung und Besserung notwendig. Diese Möglichkeit ist in Bayern durch die Differenzierung des Vollzugs in 14 Strafanstalten, 44 Gefängnissen und 3 Jugendarrestanstalten und der weiteren Differenzierung verschiedener Abteilungen in diesen Anstalten für die Unterbringung von im Tagesdurchschnitt 9700 Gefangenen, allerdings zum Teil noch in unerwünschten Gemeinschaftsräumen, gegeben. Die Verbindung der Gefangenen zur Familie, zum Arbeitsplatz und zur engeren Heimat wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Zu beachten ist eine gewisse Absicherung der Anstalt nach außen und von außen, um den Gefangenen möglichst große Freiheit innerhalb des Anstaltsbe-

reiches für die Arbeit im Freien und in den Arbeitsräumen, für Bewegung und Sport in den Höfen und für Unterricht und Freizeitgestaltung zu verschaffen. Notwendig sind die zum Teil noch zu schaffenden Zellenbauten, um den auf Erfahrung beruhenden Grundsatz durchführen zu können: nachts die Einzelzelle, am Tage die klassifizierte Gruppe in Arbeit, Freizeit und Unterricht.

Die Tageseinteilung soll dem Gefangenen 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden Arbeitszeit, 2 Stunden Essenszeit, 2 Stunden *Besinnung* mit gutem Lesestoff in der Zelle und in den übrigen Stunden die Möglichkeit für Unterricht, Aussprache und Selbstbeschäftigung bieten. Die freien Tage bedürfen der besonderen Sorgfalt für die seelische und religiöse Betreuung der Gefangenen und einer sinnvollen Gestaltung der Selbstbeschäftigung und Unterhaltung.

Die Durchführung dieser Grundsätze berücksichtigt die Einzelpersönlichkeit, die Notwendigkeit der Besinnung als Voraussetzung für Einsicht und Umkehr, die Klassifizierung in geeignete Gruppen unter psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten, einerseits um eine Infizierung durch schlechte Elemente zu vermeiden und andererseits den einzelnen zur Gemeinschaft hin zu erziehen, in die er ja auch im freien Leben gebettet ist und ohne die er auch dort nicht leben und Persönlichkeit sein kann.

Die Arbeit, auf die auch der Gefangene ein Recht hat, muß sinnvoll und den Fähigkeiten des einzelnen angepaßt sein. Sie soll Erprobung und Gewöhnung für die Freiheit sein. An Leib und Geist muß der Gefangene gesund bleiben und oft der Gesundung erst zugeführt werden. Die Methoden und Arten der Aussprache, der Arbeit und des Arbeitspensums, der geistigen, religiösen und ärztlichen Betreuung, der Freizeitgestaltung mit der Möglichkeit zu eigenen Entscheidungen stehen im Dienste des Gefangenen. Er ist hier Mittelpunkt. Ihm wird mit den hierfür notwendigen Einrichtungen, den Kenntnissen und dem Bestreben der Bediensteten, so er guten Willens ist, die Möglichkeit zur Resozialisierung in seinem eigenen, aber auch im Interesse des Staates und der Gesellschaft gegeben.

Aufgabe der letzteren ist, den entlassenen Gefangenen als „rehabilitiert“, das heißt nach verbüßter Strafe als „entsühnt“, wieder aufzunehmen; mit anderen Worten, das Vertrauens-Risiko zu übernehmen und den Versuch zu wagen, ihn wenigstens den Beweis seiner Besserung antreten zu lassen. Dazu bedarf es nicht nur eines guten Willens, sondern großer Einfühlung in die Lage des entlassenen Gefangenen, der nur zögernd und mißtrauisch in das freie Leben zurückkehrt. Der entlassene Gefangene bedarf unmittelbar nach der Entlassung und noch längere Zeit der helfenden Krücken der freien und amtlichen Fürsorge und der Betreuung des Mitbürgers, der sich für das Schicksal des Täters, der Unrecht getan und dafür gebüßt hat, mitverantwortlich und sogar mitschuldig weiß.

Nur in harmonischer Verkettung und Auswirkung des Richterspruches, des Strafvollzugs mit dem Ziel der Resozialisierung und Rehabilitation

und der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft kann der Versuch, die „Moral des Täters“ im Sinne des Dichters wiederherzustellen oder zu heben, zum Erfolg führen. Unter diesem Aspekt gehört der besserungswillige und besserungsfähige Gefangene nicht dem Gefängnis, sondern die Strafanstalt, ihre Einrichtung und die Bediensteten des Strafvollzugs ihm und der Gesellschaft, und zwar zu beider Nutzen und im Falle des Versagens zu beider Last und Unmoral.

Gemessen an den hier vorgetragenen und für richtig gehaltenen Grundsätzen und Zielen des Strafvollzugs soll nun die Frage der Auswirkungen des vorliegenden Regierungsentwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuch auf den Strafvollzug untersucht werden.

Die große Strafrechtskommission hat sich – wie übrigens auch der letzte Juristentag – zum Schuldstrafrecht und zum Grundsatz der Zweispurigkeit der Strafe und der Anordnung von bessernden und sichernden Maßregeln bekannt. Sie hat den aus Kreisen der Fachleute des Strafvollzugs kommenden Vorschlag auf Einführung der „Einheitsstrafe“, die ohne Änderung der Charakterisierung von Straftatbeständen als Verbrechen und Vergehen mit ihren Folgen für das freie bürgerliche Leben im Strafurteil auf dauernden oder zeitlichen „Entzug der Freiheit“ zu lauten hätte, abgelehnt. Die nach der Sicht des Strafvollzugs erwünschte Einspurigkeit des neuen Strafrechts, das heißt: Verurteilung nur zu einer Strafe oder nur zu einer Maßregel, wie z. B. Verurteilung eines Hangtäters zur „Sicherungsverwahrung“, fand aus hier nicht näher zu erörternden Gründen eines Schuld-, Tat- und Täterstrafrechtes keinen Eingang in den Entwurf. Die gestern näher erörterte Möglichkeit der Vikariierung, d. h. des Vollzugs der sichernden Maßregel vor dem Vollzug der Strafe und deren spätere Anrechnung auf die Strafe steht aber dann doch in einem nicht zu verkennenden Gegensatz zum Schuldstrafrecht und zur Zweispurigkeit. Die Anwendung der Vikariierung wird bei den Betroffenen immer Anlaß zum Vergleich sein, wenig Verständnis finden und zu Schwierigkeiten in der Behandlung des *Strafgefangenen* im Vollzuge führen. Erfreulicherweise wurden in den Entwurf die Übertretungen mit der bisherigen, wenig sinnvollen Haftstrafe nicht mehr aufgenommen; die Mehrzahl der für Übertretungen in Frage kommenden Tatbestände wird zur Ahndung dem Bereiche von Ordnungswidrigkeiten zugewiesen. Die Zurückdrängung der Strafe der Einschließung findet aus den gestern erörterten Gründen die volle Zustimmung der im Strafvollzug tätigen Kräfte.

Für das kommende Strafrecht ist die Differenzierung der Strafen in lebenslängliches Zuchthaus, zeitliche Zuchthausstrafe von 2 – 20 Jahren bei starker Einschränkung der Verbrechenstatbestände, zeitliche Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zehn Jahren und die den Erfahrungen des Strafvollzuges entgegenkommende Strafhaft, die sogenannte Denkkettelstrafe von einer Woche bis zu 6 Monaten, für Vergehen vorgesehen,

Neben diesen 3 Strafarten, die bei gegenseitiger Trennung der Verurteilten vollzogen werden müssen, sind in den Entwurf 5 Maßregeln der Sicherung und Besserung – verbunden mit Freiheitsentzug – eingebaut. Sie sind hauptsächlich auf die Täterpersönlichkeit ausgerichtet und jeweils getrennt zu vollziehen. Unter diese 5 Maßregeln fallen: Sicherungsverwahrung, vorbeugende Verwahrung (für Hangtäter von 16 bis zu 27 Jahren), Heil-, Pflege- und Bewahrungsanstalten, Entziehungsanstalten und das Arbeitshaus. Getrennt unterzubringen sind ferner nach den bereits geltenden Gesetzen die zu Jugendstrafe Verurteilten, sowie die mit dem Zuchtmittel des Freizeit-, Kurz- und Dauerarrestes bestrafte Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die aufgeführten Strafarten und Maßregeln weisen ein gemeinsames Merkmal, und zwar als Hauptmerkmal mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen, den „Entzug der Freiheit“ für dauernd oder mit zeitlicher Begrenzung auf. Der einzelne Mitbürger, besser gesagt, der einzelne *Mensch* kommt in die Vollzugsanstalten der Justiz, weil ihm durch Richterspruch in einem Strafverfahren die Freiheit entzogen worden ist. In ihrem Wesen und in ihrer Wirkung bedeuten auch die aufgeführten Maßnahmen für den Verurteilten, für die Gesellschaft und den Staat nichts anderes als „Freiheitsentzug“ mit der Aufgabe der Sicherstellung des Verurteilten und dem Ziel und Zweck der Rehabilitierung und Resozialisierung dieses mit Freiheitsentzug bedachten Menschen. Mit der noch zu erwähnenden Kategorie der Untersuchungshaft hätte nach dem Entwurf der Strafvollzug die Aufgabe, in Zukunft mindestens 11 Arten des Freiheitsentzuges getrennt durchzuführen. Die notwendige Trennung der Geschlechter, der nach Jugendstrafrecht Verurteilten und der Erwachsenen in Unterbringung und Behandlung, ferner die Trennung der Gestrauchten (Erstvollzug) und Vorbestraften sowie die Durchführung des Wochenendvollzuges, der Zivillhaft usw. vermehrt die notwendige Trennung bei der Durchführung der erwähnten Strafarten um weitere zahlreiche Haftformen und Trennungsmaßnahmen.

Hier wirft sich die Frage auf: *Ist* diese Vielzahl, diese stark differenzierte Unterteilung von Strafarten und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln finanziell, personell und verwaltungsmäßig durchführbar und schließlich: *Ist* sie geboten, zweckmäßig und sinnvoll? Dem Herrn Bundesminister der Justiz ist diese Fragestellung bekannt, und er hat gestern bezüglich der finanziellen Frage die Erklärung abgegeben, daß sie bei dem Verständnis der Finanzminister ihre Lösung finden wird. Ich möchte nicht das Zitat „Die Botschaft hört ich wohl“ in seinem vollen Wortlaut anführen, sondern sagen: wir hoffen vertrauensvoll.

Vor bald einhundert Jahren ist mit Recht die Forderung erhoben worden, die Gemeinschaftsräume in den Strafanstalten aufzulösen, sie auf kleine Unterkunftsräume mit geringer Belegung zu unterteilen und Neubauten mit Einzel- und Dreierzellen zu errichten. In keinem Lande ist diese For-

derung bis heute voll durchgeführt. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel konnten bis heute nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Bund der Strafvollzugsbeamten hat für die nach dem Entwurf gebotenen Neu- und Ergänzungsbauten die notwendige Summe von 1 Milliarde DM errechnet. Fachleute berechnen die für einen Gefangenen notwendigen Kosten hinsichtlich des Raumbedarfes, der notwendigen Einrichtung und Ausstattung – ohne Berücksichtigung der Personalkosten – in gleicher Höhe wie die Kosten eines Krankenhauses, bezogen auf ein Einzelbett. Ich kann mir ersparen, auf die notwendigen finanziellen Ausgaben für die Erhaltung dieser Bauten und Räume einzugehen und den Zeitraum abzuschätzen, in dem diese Bauten fertiggestellt, vielmehr noch nicht durchgeführt sein werden. In Bayern und auch in anderen Ländern sind die nach geltendem Strafrecht gebotenen *staatlichen* Asyle und Entziehungsanstalten bis heute nicht errichtet. Der Strafvollzug hat die für ein Asyl in Frage kommenden Gefangenen in Krankenzimmern verlegt und eine eigene Abteilung für Süchtige errichtet, um den Vollzug des Richterspruches überhaupt zu ermöglichen, und dazu entsprechende Einrichtungen geschaffen, um falsche Etiketten möglichst zu vermeiden.

Die notwendige personelle Besetzung der Heil-, Pflege- und Bewahrungsanstalten, darunter der nach einhelliger Meinung der Fachleute des Strafvollzuges abzulehnenden Psychopathenanstalten, der Entziehungsanstalten u.s.w. mit Fachleuten, wie hierfür geeigneten Psychiatern, Therapeuten, Psychologen, Sozialpädagogen, Fürsorgern und anderen Fachkräften ist gegenwärtig und sicher auf lange Zeit im Rahmen der Vollzugsanstalten der Justiz nicht durchführbar. Hier droht eine irreführende Etikettenbezeichnung.

Auch verwaltungsmäßig sind solche Spezialanstalten unter Berücksichtigung des jeweils hierfür notwendigen teuren Verwaltungsapparates, der Beschaffung geeigneter Arbeit, der Beschäftigung in der Freizeit und besonders bei der – sicher nicht gerade lebensnahen – Zusammenballung gleichartiger, meist körperlich, geistig und seelisch angeschlagener und sich gegenseitig schwer vertragender Menschen nur mit großen Schwierigkeiten und mit geringer Aussicht auf Erfolg zu führen. Solche Menschen werden im freien Leben und auch in den Vollzugsanstalten von den noch in dieser Hinsicht normal zu nehmenden Insassen ohne Schaden mitgenommen und mitgeführt.

Jedes Vollzugsanstaltsleben ist – wie erfahrene Pädagogen und Fachleute bestätigen – ein Ersatzleben mit nur schwer zu verhindernden Schadensfolgen. Es kann wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, Einrichtungen zu verlangen, die die Gefahren dieses Ersatzlebens noch vergrößern.

Das Fazit der hier vorgetragenen Überlegungen und der aus der Praxis kommenden Erfahrungen ist: Weniger an Differenzierung der aufge-

fürten Arten des Freiheitsentzuges wäre mehr und würde bessere Möglichkeiten für die Rehabilitation und Resozialisierung des strafrechtlich verantwortlichen und auch vollzugsfähigen Täters, dem die Freiheit entzogen ist, bieten. Sinnvoll ist ein Straf- und Maßregelvollzug nur, wenn er in geschlossenen, halboffenen und schließlich offenen Anstalten, das sind Anstalten mit größter, mittlerer und geringer Sicherheit, bzw. Abteilungen, die aus Gründen der Familienbindung, der Fürsorge und Vorsorge für die Entlassung in der Nähe der Heimat liegen sollen, die Möglichkeit für eine Klassifizierung in bestimmte Gruppen unter den von mir im ersten Teil meines Vortrages aufgeführten Voraussetzungen bietet.

Der vorliegende Entwurf enthält mit Ausnahme der Trennungsvorschriften keine Einzelbestimmungen für die Aufgabe und die Durchführung des Strafvollzuges. Dem Bunde steht nach dem Grundgesetz auf dem Gebiete des Strafvollzuges die konkurrierende Gesetzgebung zu. Im Jugendstrafrecht hat der Bund im Jugendstrafgesetz mit der Aufstellung von Grundsätzen für den Jugendstrafvollzug und der Ermächtigung für eine RechtsVO zur näheren Regelung des Jugendstrafvollzuges bereits davon Gebrauch gemacht. Auch nach dem vorliegenden Regierungsentwurf wird die Regelung des Strafvollzuges bundesrechtlichen Vorschriften vorbehalten. Vorschlägen ist ein Rahmengesetz unter Verwendung der Grundsätze von 1927, die leider nach dem Durchgang im damaligen Reichsrat im Dritten Reich nicht mehr Gesetz geworden sind. In diesem Rahmengesetz sollen vor allem gesetzliche Formulierungen finden:

- 1.) Die Rechte des Gefangenen, die ihm verbleiben und die er auch während des Vollzuges ausüben kann,
- 2.) die Rechte die ihm verbleiben, deren Ausübung aber während des Vollzuges überwacht wird oder ruht und
- 3.) die Rechte, die er nach Gesetz und Urteil verliert.

Daraus ergeben sich dann die Pflichten des Gefangenen und die Aufgaben des Strafvollzuges, der sich bewußt sein muß, daß der Gefangene Bürger seines Staates ist und auch während des Vollzuges bleibt und daß er einen Menschen zur Betreuung erhält, der in seiner Eigenpersönlichkeit zu achten, zu werten und zu behandeln ist.

Der vorliegende Regierungsentwurf entspricht mit seiner positiven Stellungnahme zum Schuldstrafrecht sowie der Einführung des im Jugendstrafrecht erprobten und bewährten Vollstreckungsgerichtes, der Regelung der Meuterei sowie der Gefangenenbefreiung und weiterer den Strafvollzug berührenden Einzeltatbestände und Bestimmungen, der Auffassung der großen Mehrheit der Fachleute des Strafvollzuges über den Sinn und die Aufgabe der Strafe, deren Durchführung, Ziel und Bestrebungen. Mit der Einführung des Vollstreckungsgerichtes, dessen Mitglieder die Strafanstalten bei ihren Besuchen kennenlernen und sich fortlaufend eine persön-

liche Kenntnis der Gefangenen erarbeiten, werden wohl die gestern vorgetragene nachteiligen Erfahrungen in der Behandlung der Gnadenerweise ausgeschaltet werden. Gleichzeitig wird der Kreis im Strafvollzug besonders zu unterrichtenden Personen auf einen kleinen Kreis von Gerichtsassessoren beschränkt und damit die Möglichkeit zu einer zweckmäßigen und für den künftigen Staatsanwalt und Richter brauchbaren Unterrichtung geschaffen.

Die vorgesehene dreifache Differenzierung der Freiheitsstrafe kann, wenn endlich entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, noch sinnvoll bewältigt, durchgeführt und modernisiert werden. Die Doppelspurigkeit der Strafe und der Maßregeln muß trotz der störenden Elemente, die für den Strafvollzug darin enthalten sind, aus von mir im Rahmen der mir heute gestellten Aufgabe nicht näher zu erörternden Gründen hingenommen werden. Die Vielfalt der sichernden und bessernden Maßregeln wird den Strafvollzug vor eine finanziell, personell, verwaltungsmäßig und sinnvoll nur schwer zu bewältigende Aufgabe stellen und muß zumindest gegenwärtig und für längere Zeit als eine Überforderung des Strafvollzugs bezeichnet werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist aber für die Gesellschaft, den Staat, die Familie und den einzelnen Menschen von so großer Bedeutung, daß die Überprüfung der Wege, die den besten Erfolg ermöglichen, erneut und immer wieder notwendig ist.

In der Bundesrepublik befinden sich im Tagesdurchschnitt in den Vollzugsanstalten der Justiz rund 60 000 Menschen. Mindestens die vierfache Anzahl geht jährlich durch diese Anstalten. Diese Menschen kehren in ihre Familien, auf ihre Arbeitsplätze, in ihre Standesgemeinschaften mit einer mehr oder minder positiven oder negativen Einstellung zu Staat und Gesellschaft und irgendwie beeinflußt in ihrer sozialen und religiösen Haltung zurück. Bei dieser Vielzahl wählender und in ihrer Wahl von den Eindrücken und Auswirkungen der gesamten Strafrechtspflege beeinflusster Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde ist die große menschliche und politische Bedeutung guter Strafgesetze und eines positiven Strafvollzuges unschwer für den Gesetzgeber und für jedermann zu erkennen.

Auch im Strafvollzug steht im Mittelpunkt der Mensch als Persönlichkeit in seiner Beziehung zur Gemeinschaft, wobei die richtige Wertung von gegenseitigen Rechten und Pflichten, bei deren Festlegung das natürliche Recht, das göttlichem Recht nie widerspricht, Grundlage sein muß.

Auch ich darf in dem hier gegebenen Rahmen der katholischen Akademie auf die Ansprache, die der verstorbene Papst Pius XII. auf dem internationalen Kriminologenkongreß in Rom und am 5. Dezember 1954 an die katholischen italienischen Juristen über die Funktion der Strafe und die wechselseitige Verkettung von Schuld und Strafe gehalten hat, verweisen: Papst Pius XII. hat die Aufgabe des Strafvollzuges in seiner Wir-

kung in der Reaktion des Gefangenen, in psychologischer, rechtlicher, ethischer und religiöser Sicht richtungweisend gewürdigt.

Wissend und bescheiden möchte ich einen Satz aus der erwähnten Rede als Schlußsatz meiner Ausführungen verwenden: „Utopische Erfolge wird indes niemand hegen, der mit der Wirklichkeit des Strafvollzuges vertraut ist. Der Beeinflussung von außen muß der Wille des Gefangenen entgegenkommen. Dieser Wille läßt sich nicht erzwingen. Möge die Vorsehung und Gnade Gottes ihn wecken und lenken“.

Der Vollzug von Arbeitshaus- und Sicherungsverwahrung an Frauen in den Lübecker Gefangenenanstalten

Von Verw. Inspektorin Fratzscher, Lübeck

Wenn die Abteilungen der Arbeitshaus- und Sicherungsverwahrten mit einer Durchschnittsbelegung von je zehn Frauen auch weit hinter den Bestandszahlen der in den Lübecker Anstalten einsitzenden Straf- und Untersuchungsgefangenen zurückbleiben und sich daher allgemeingültige Erfahrungsgrundsätze kaum aufstellen lassen, so zeigt doch jede der beiden Gruppen ihr besonderes Gepräge.

Hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung der im Arbeitshaus verwahrten Frauen konnte im Laufe des letzten Jahrzehnts ein deutlicher Wandel beobachtet werden. Während in den zurückliegenden Jahren durchweg ältere Jahrgänge, vornehmlich vagabundierende Bettlerinnen und Landstreicherinnen, das Arbeitshaus füllten, sind es heute beinahe ausschließlich herumstreunende junge Frauen oder auch jugendliche Mütter, die wegen Unterhaltspflichtverletzung gegenüber ihren unehelichen Kindern im Anschluß an die Verbüßung einer Gefängnisstrafe eingewiesen werden. Sie werden innerhalb ihrer Abteilung mit fraulichen Handarbeiten, wie Häkeln von Topflappen, Knüpfen von Einkaufsnetzen und dergleichen mehr beschäftigt und zeigen dabei im Durchschnitt gute Leistungen, wobei dahingestellt bleiben mag, wie weit materielle Beweggründe und nicht ehrlicher Besserungswille für ihren Arbeitseifer bestimmend sind. Zerwürfnisse und gelegentliche Auseinandersetzungen im Arbeitssaal sind dabei nichts Außergewöhnliches.

Im übrigen haben wir es im Arbeitshaus fast durchweg mit jungen Menschen zu tun, die zu einem erheblichen Teil bereits durch Fürsorgeerziehung gegangen und überwiegend wegen Eigentumsdelikten vorbestraft sind. Sie bestritten vor ihrer Einweisung ins Arbeitshaus ihren Lebensunterhalt in der Regel aus der unkontrollierten Prostitution. Ihr Bedürfnis, später in geordnete Verhältnisse zu gehen, ist daher nur sehr gering. Dem-

entsprechend führte das Bemühen, sie wenigstens innerhalb des Vollzugs durch Gewöhnung an einen geregelten Arbeitseinsatz und durch einen planvollen Tagesablauf zu einer inneren Umstellung zu bringen, bislang nur selten zu dem erhofften Erfolg. Auch gelang der Versuch, sie durch Vermittlung in günstigere Arbeits- und Wohnverhältnisse in ein bürgerliches Leben zurückzuführen, nur sehr vereinzelt und zumeist nur in den Fällen, in denen noch eine Verbindung zum Elternhaus bestand oder wenigstens doch wiederhergestellt werden konnte.

Mitunter zeigen die Verwahrten, die zu ihren in der Freiheit geborenen Kindern keinerlei Verhältnis hatten, für das in der Anstalt geborene Kind, das sie während der Stillzeit in der Lazarettabteilung selbst pflegen und nach Verbringung ins Säuglingsheim dort besuchen dürfen, ein wirklich mütterliches Gefühl. Sie bitten zuweilen sogar darum, auf einen ländlichen Arbeitsplatz vermittelt zu werden, wohin sie nach der Entlassung ihr Kind mitnehmen können. Im allgemeinen ist jedoch zu beobachten, daß sich die in sittlicher Hinsicht schon weitgehend verwahrlosten jungen Menschen einer nachgehenden fürsorglichen Betreuung bewußt zu entziehen suchen und, wie es scheint, aus übersteigertem Lebenshunger heraus am zähesten in ihren alten Lebensstil zurückverfallen. Aus dieser Erfahrung heraus wird denn auch von einer vorzeitigen Entlassung der Arbeitshäuslerinnen von seiten des Gerichtes schon aus sozialpädagogischen Gründen nur selten Gebrauch gemacht.

Die Abteilung der weiblichen Sicherungsverwahrten setzt sich demgegenüber vornehmlich aus vielfach vorbestraften Frauen in schon vorgeschrittenem Alter zusammen, deren Unterbringung regelmäßig im Anschluß an langfristige Zuchthausstrafen erfolgt ist. Die Umsetzung von dort als solche bringt, da sich die Zuchthausabteilung im gleichen Hause wie die Abteilung für Sicherungsverwahrte befindet, rein äußerlich wenig Änderungen mit sich. Trotz alledem wird – ungeachtet der mit der Sicherungsverwahrung verknüpften Vergünstigungen – von der Mehrzahl der im Zuchthaus einsitzenden Frauen nichts so sehr gefürchtet wie die Anordnung dieser Maßregel. Dabei ist es weil nach praktischer Erfahrung über die gerichtliche Handhabung eine probeweise Entlassung nach zwei- bis dreijähriger Verwahrungszeit von den Verwahrten durchweg erwartet wird, nicht einmal so sehr die unbestimmte Dauer des Freiheitsentzuges, die eine schockierende Wirkung hervorruft, als vielmehr das Bewußtsein, nunmehr als Gewohnheitsverbrecherin gebrandmarkt und als solche auch nach außen hin durch das Tragen des grünen Armstreifens gekennzeichnet zu sein. Diese Tatsache klingt immer wieder in persönlichen Gesprächen mit den Gefangenen, aber auch aus der Korrespondenz mit Angehörigen durch.

Da es sich bei den Sicherungsverwahrten regelmäßig um haftgewohnte Insassinnen handelt, treten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei ihnen Vollzugsschwierigkeiten so gut wie gar nicht auf. Hinsichtlich der Arbeits-

leistung und des Arbeitserfolges liegen sie nicht selten an der Spitze. Erstaunlich ist, mit welch geringen Mitteln sie verstehen, ihren Zellen und insbesondere dem Tagesraum, in dem sie gemeinsam ihre Freizeit verbringen, einen wohnlichen Charakter zu geben, sei es durch geschicktes Drapieren von Decken und Kissen, durch Aufstellen von Vasen und Geschirr, Aufhängen von Bildern und Kalendern sowie eine besonders sorgfältige Pflege der ihnen überlassenen Blumenstöcke und Blattpflanzen.

Während bei den Arbeitshäuslerinnen ein echtes Interesse am guten Buch nur vereinzelt zu beobachten ist, und diese auch ihre Teilnahme an den Volkshochschulvorträgen und den sonstigen Darbietungen musischer Art zumeist lediglich als angenehme Abwechslung im täglichen Einerlei empfinden, nimmt die Mehrzahl der sicherungsverwahrten Frauen die ihnen im Rahmen der Vortragsreihe gebotenen, geistigen Anregungen dankbar auf. Auch erbitten letztere darüber hinaus einschlägige Literatur aus der Gefangenenbücherei, um so das ihnen auf den einzelnen Wissensgebieten Nahegebrachte ergänzen und vertiefen zu können.

Die probeweise Entlassung aus der Sicherungsverwahrung bedarf nach der Vollzugerfahrung einer besonders sorgfältigen Vorbereitung. Da sich auf Grund der naturgemäß langjährigen Verweildauer der Verwahrten in der Anstalt zumeist ein gewisses Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, bitten die zur probeweisen Entlassung Vorgesehenen fast ausnahmslos darum, durch Anstaltsvermittlung in einem für sie geeigneten Arbeits- und Lebenskreis untergebracht zu werden. Dabei hat sich die Unterbringung in Heimen und Institutionen der Inneren Mission und des Caritasverbandes als sehr geeignet und erfolgversprechend erwiesen, wohl mit Rücksicht darauf, daß die Entlassenen dort in der Regel die für sie so wertvolle Verbindung zu hilfsbereiten Menschen finden. Freilich dürfte für die Bewährung in der Freiheit auch die Tatsache mitbestimmend sein, daß Frauen nach Erreichung des „Matronenalters“ nicht selten ihre kriminelle Aktivität überwinden.

Eine für die Vollzugspraxis wichtige Frage dürfte schließlich die sein, ob nicht besser die beiden sichernden und bessernden Maßnahmen in regionalen Sammelanstalten für das Bundesgebiet einheitlich vollzogen werden sollten. Nur in solchen Anstalten nämlich wäre der Zuschnitt voll möglich, wie er vom rechtlichen Standpunkt aus zu fordern ist.

Inge ist nicht mehr auf dem „Laufenden“

Eine Vorbestrafte ordnet sich in das freie Leben ein *)

Vielen ist es gelungen, den Strafvollzug in seiner nüchternen, realen Form zu schildern. Den Strafgefangenen selbst während und nach seiner Haft zu analysieren, kann jedoch immer nur ein Versuch bleiben, sogar für den, der selbst einmal einer war. Man kann von keinem Vorbestraften sagen: So ist er und nicht anders. Deshalb wird das Nachfolgende mit allem Vorbehalt gesagt. Es stellt nur ein – mein – Erleben dar. Vielleicht wird es dazu beitragen können, etwas Verständnis zu erwecken für Handeln und Reagieren des Inhaftierten und Entlassenen überhaupt.

Inge ist ein Mädchen wie jedes andere auch. In ihrem Leben, wie in jedem anderen, gibt es Probleme und Schwierigkeiten nur mit dem Unterschied, daß sie mit diesen Schwierigkeiten nicht fertig wird und eines Tages vor dem Richter steht. Wir wollen nicht untersuchen, wo die Schuld lag, und es ist überflüssig, auf Kindheitserlebnisse zurückgreifen zu wollen, da Inge selbst heute für sich und ihr Schicksal verantwortlich sein will.

An einem kalten Wintermorgen verläßt sie, begleitet von zwei Beamten, das Gerichtsgebäude. Auf der Treppe begegnen ihr Menschen, die, wie es scheint, sie neugierig betrachten. Waren sie dabei? War das die sensationshungrige Meute auf den Zuschauerbänken? Das Bild des Gerichtssaales steigt wieder vor Inge auf. Nach achtmonatiger Untersuchungshaft empfand sie diesen Raum in seiner Weite und Helle wohltuend. Die Fenster sind unwahrscheinlich groß, fast gleichen sie Schaufenstern, allerdings – dahinter auch nur Wolken. Inge versucht, sich auf die Verhandlung zu konzentrieren. Es gelingt ihr nicht, nur die „guten“ Ratschläge der Mitgefangenen hämmern in ihrem Kopf: „zerknirscht tun“, „Reue zeigen“, „zumindest so tun, als ob“, „auf die mitleidige Tour reisen“. – Endlich öffnet sich die Tür hinter dem Richtertisch. Im Grunde geht alles recht schnell. Der einzige der sich Zeit nimmt, ist der medizinische Gutachter. Inge hört Dinge von sich, die sie bislang selbst nicht kannte und ist empört. Doch dann fällt ihr ein, was ihr die Mitgefangenen sagten: „wenn sie dich für blöd halten, bekommst du nur die Hälfte!“

Man hält sie zwar für „blöd“, aber die „Hälfte“ gibt man ihr doch nicht. Verabschiedet wird sie mit dreißig Monaten Gefängnis. In der Anstalt empfängt man sie mit gemischten Empfindungen. Einige der Mitgefangenen zollen ihr unverkennbare Bewunderung, mit dreißig Monaten muß sie schon „ein

* Die Schriftleitung druckt als Ergänzung der in den letzten Heften erschienenen Artikel über den Frauenstrafvollzug den Bericht einer aus der Strafanstalt entlassenen Frau ab, weil er für die Lage mancher straffällig gewordenen Frau kennzeichnend zu sein scheint.

großes Ding gedreht“ haben. Für diese Leute zählt sie von jetzt ab zur „Prominenz“ des Hauses. Aber es gibt auch welche, die sich an ihr vorbeischieben und ihr verstohlen eine Kippe in die Hand drücken.

Als sich die Zellentür hinter Inge schließt, atmet sie auf. Der Tag war voller Aufregungen und ließ ihr kaum Zeit, den Ernst der Lage wirklich zu erfassen. Als das Licht gelöscht wird, überkommt sie das heulende Elend. Sie weint über das Urteil, sie weint über die „Ungerechtigkeit“, sie weint des Alleinseins wegen, ja sie weint sogar über den medizinischen Gutachter. Vor ihr liegen dreißig Monate, dreißig lange Monate! Warum diese dreißig Monate? Daran denkt Inge nicht, oder will sie es nicht? Die Zelle ist, ja sie wird immer enger. Die Wände drohen sie zu erdrücken. Ihr einziger Gedanke: „nur nicht hysterisch werden!“ Der Schatten der Stäbe auf ihrem Bett macht sie halbwahnsinnig. Sie möchte mit den Fäusten die Wände einschlagen, irgend etwas Unsinniges möchte sie tun, nur um nicht still daliegen zu müssen. Aber diese Nacht geht auch vorüber – und es wird noch viele solcher geben. Das Läuten zum Aufstehen ist wie eine Erlösung.

Als der Kaffee kommt, verweigert sie ihn; überhaupt könnte sie ganz gut vierzehn Tage in den Hungerstreik treten. Man soll sehen, was man ihr angetan hat. Es ist die erste „Rache“ an der Justiz! Beim allgemeinen Spaziergang im Hof stürmt man auf sie ein: „Wie war es denn?“ Inge erzählt von dem völlig „unfähigen“ Richter, von dem Staatsanwalt, der totschier mit dem linken Bein aus dem Bett ist, na' und der Gutachter, einfach unmöglich, keine Ahnung von Menschen! Die dreißig Monate, lächerlich!, machen Inge gar nichts aus. Dennoch – es werden alle Möglichkeiten erschöpft, um sich an der Justiz zu „rächen“. Es beginnt damit, daß Inge die Arbeit verweigert, sie kann nicht, sie will nicht! Die Fürsorgerin wird in Atem gehalten, bei der Ärztin hat sie ebenfalls laufend zu tun und schließlich ist es nicht mehr als recht und billig, daß ihr die Anstaltsleitung zur Verfügung steht, wenn sie sie zu sprechen wünscht.

Inge ist immer auf dem „Laufenden“. Ahnt sie, daß sie vor sich selbst davon läuft? Nur nicht allein sein, nur nicht zur Besinnung kommen! Den Hungerstreik hat sie allerdings schnell aufgegeben. Wem könnte er auch schon nützen? Alles andere aber betreibt sie mit gewissenhafter Intensität. Abends, auf ihrem Lager, liegt Inge absolut nicht in einer Zelle, sie verspinnt sich in Träumereien. Allabendlich lebt sie in einer anderen Rolle: Einmal geht sie beschwingten Schrittes durch die Straßen einer Großstadt, betrachtet sich Schaufenster und richtet sich eine große, helle und elegante Wohnung ein. Ein anderes mal sitzt sie in einer verantwortungsbeladenen Stelle; man schaut zu ihr auf, bewundert und verehrt sie. Das nächste Mal verkörpert sie sogar die Anstaltsleiterin, und hinter den verschlossenen Türen sitzt das ganze Hauspersonal, einschließlich Richter und Staatsanwalt, und natürlich auch der Mediziner.

So verrinnen die Tage und Nächte und Inge ist vollauf beschäftigt mit der Welt, in der sie sich einzurichten versucht. Doch nach und nach beginnt dieses Gebilde zu bröckeln, die Phantasie versagt. Die dreißig Monate stehen wieder groß und mächtig vor ihr und noch etwas ist da, die bange Frage *warum*? Die erste Nacht nach der Urteilsverkündung wiederholt sich, dieses Mal allerdings in einer etwas anderen Form. Dieses „Warum“ läßt sie nicht mehr los. Es verfolgt sie bei Tag und Nacht. Noch einmal versucht Inge dieser Frage auszuweichen, sie probiert es mit einem Selbstmordversuch. Für sie im Moment offenbar nur die einzige Möglichkeit, sich weiter der Verantwortung zu entziehen, oder bestraft sie sich selbst? Es passiert natürlich nichts Ernsthaftes. Nun versucht sie es mal mit Arbeit. Man teilt sie der Küche zu, was eigentlich nicht ganz ihren Vorstellungen entspricht, sie hat Sorge wegen ihrer „gepflegten Hände“. Aber sie wollte ja arbeiten und so hält sie durch. Als eines Tages die Bedienung der Heizung neu vergeben wird, erschleicht sich Inge förmlich diesen Posten. Einmal will sie mehr verdienen und zum anderen strebt sie nach Selbständigkeit. Zugute kommt ihr, daß man nicht gleich Ersatz für die Heizerin hat und sich der schweren Arbeit wegen niemand um diesen Posten reist. So wird sie allein verantwortlich dafür, daß Küche und Waschküche mit Dampf versorgt werden. Die Anstaltsleitung, selbst die Mitgefangenen, trauen ihr nichts zu und fürchten täglich, daß der Kessel in die Luft fliegt. Schließlich haftet ihr der Ruf der Unbeständigkeit an. Inge aber ist mit ganzem Herzen dabei. Die körperliche Arbeit tut ihr gut und das Gefühl, verantwortlich für etwas zu sein, hebt ihr Selbstvertrauen. Langsam wird sie von den Mitgefangenen akzeptiert, da sie nicht mehr versucht, eine Sonderstellung im Hause einzunehmen. Sie beginnt sich einzureihen und wird eine von vielen. –

Einmal in der Woche kommt die Anstaltspsychologin zu ihr. Diese Besuche bringen ihr von seiten der Mitgefangenen allerdings Hänseleien ein, selbst die Beamtinnen lästern. Die einen sagen: „Die spinnt und braucht deshalb den Nervenarzt“, die anderen glauben, die Psychologin sei von der Anstaltsleitung beauftragt, Informationen über Mitgefangene und Beamte durch Inge einzuholen. Inge begegnet deshalb der Psychologin vorsichtig und äußerst mißtrauisch, denn sie möchte weder ein Spitzel sein, noch fühlt sie sich bei dem Gedanken wohl, einen geistigen Defekt zu haben. Nach und nach aber erkennt sie, wie wichtig ihr diese Begegnungen werden, und wie wenig man sich für das Geschehen im Hause oder gar die Mitgefangenen interessiert. Da ist plötzlich jemand, der all das zutage fördern hilft, was Inge so zu schaffen macht und was sie bewußt oder unbewußt verdrängt hat. Inge spürt, es gibt nur eine Rettung – in der Auseinandersetzung! Auf das quälende „Warum“ findet sie nun endlich die Antwort, und die dreißig Monate werden bedeutungslos. Die Träume verschwinden, und die Lauferei, die bislang nach der Arbeit betrieben wurde, ist kein Bedürfnis mehr. Sie sieht eine Schuld, fühlt sich befreit und spürt, es geht

aufwärts. In ihrer Freizeit sind Bücher ihre besten Freunde. Sie nimmt jetzt sogar Anteil an dem Schicksal ihrer Mitgefangenen.

Eines Tages eröffnet man ihr, daß sie vorzeitig auf Bewährung entlassen wird. Am nächsten Tage verläßt sie mit einem lachenden und einem weinenden Auge die Anstalt, die Geborgenheit! Freunde nehmen sie auf. Sie kann sich nach Wunsch und Willen im Garten betätigen. Zum Wecken wird nicht mehr geläutet, die Tür ist offen, und das Licht kann sie selbst löschen. Doch das alles macht sie nicht glücklich. Ein Spaziergang, obwohl nicht mehr im Kreis – oder weil nicht mehr im Kreis? – gelingt auch nicht. Inge ist nervös und unruhig. Sie hält es nirgends aus, sie fühlt sich irgendwie ausgestoßen. Es kümmert sich ja auch niemand um sie – tut man das wirklich nicht? Aber was bedeutet es schon, daß man ihr ein Heim und Arbeit geboten hat, daß die Anstaltsleitung und die Psychologin ihr weiter zur Verfügung stehen. Es genügt Inge einfach nicht. Außerdem geht man so einfach zur Tagesordnung über, so, als wäre nichts gewesen. Inge ist darauf noch gar nicht eingestellt. Sie ist noch viel zu sehr mit der Anstalt verbunden und – gehört doch nicht mehr dazu. Im Grunde hat sie auch noch keine richtige Vorstellung von ihrer Zukunft, sie weiß letztlich selbst nicht, was sie eigentlich will. Eines weiß sie jedoch, die Strafe ist verbüßt, und alles ist erledigt! Im übrigen, was soll sie eigentlich hier? Hat sie nicht heute die Möglichkeit über sich selbst bestimmen zu können? Auf also in die Großstadt!

Beim Arbeitsamt wird das Gesicht der Vermittlerin immer länger, als Inge die Lücke in ihren Papieren erklären muß. Schließlich bekommt sie eine Stelle als Gesellschafterin. Die Dame ist offenbar sehr besorgt um sie, denn sie erwartet, daß Inge auch ihre Freizeit mit ihr verbringt. Aber das ist schon zu viel. Inge verläßt am späten Abend auf leisen Sohlen das Haus. Die innere Unruhe treibt sie fort und die Großstadt reizt sie. Sie möchte etwas erleben! Hat man sich nicht in der Anstalt immer lustig über sie gemacht, weil sie keinen Nachtclub kannte, keine großen Erfahrungen mit Männern hatte und noch nicht richtig betrunken war? Im übrigen hat sie ja auch nachzuholen und will das Leben „genießen“. Man hat ohnehin nicht auf sie gewartet hier draußen, irgendwie ist sie auf verlorenem Posten. Nach acht Tagen allerdings hat sie schon das vielgepriesene Nachtleben satt, es ekelt sie an, die Stelle aber auch. Sie geht wieder zum Arbeitsamt. Man gibt ihr eine Stelle als Plätterin. Irgendwer kennt sie von früher und schon fällt die erste Bemerkung „Vorstrafe“. Am nächsten Tage bleibt Inge zu Hause. Die folgende Stelle ist eine Fabrik. Hier tuschelt man ständig über sie. Ganz sicher, über wen denn sonst? Am folgenden Tag geht sie nicht mehr hin. Eine Gastwirtschaft ist die nächste Stelle. Als sie dort Gäste bedient, wird sie freudig von einer früheren Mitgefangenen begrüßt, Grund genug, auch diese Stelle aufzugeben. Auch wo man nichts von ihrer Vorstrafe weiß, hält sie es nicht aus. Sie pendelt von einer Stelle in die andere. Alles was sie tut,

ist ein einziges Probieren, immer mit der Möglichkeit, bald wieder aufgeben zu können. Inge ist wieder auf dem „Laufenden“! Sie läuft auch wieder zur Anstaltsleitung und hält ihre Bewährungshelferin in Atem, und klagt Gott und die Welt an, daß „man“ ihr das Leben so schwer mache. Abends träumt sie von der Ruhe und Geborgenheit der Anstalt.

Eines Tages aber ist Inge mit ihrer Gesundheit am Ende. Die Menschen sind schuld daran! Was wissen die von ihrem Unglücklichsein, von ihren ehrlichen Bemühungen! Waren es wirklich ehrliche Bemühungen? Diese Frage geht ihr durch den Kopf, als sie sich in einem kleinen Kurbad zur Erholung aufhält. Was hat sie von der Freiheit, von den Menschen erwartet? Glaubte sie wirklich, man würde sie mit offenen Armen empfangen? Glaubte sie wirklich, es sei alles erledigt? Wie würde sie sich selber einem Vorbestraften gegenüber zeigen? Inge steht vor der tragischen Erkenntnis, daß alles, aber auch alles schief gelaufen ist, schief laufen mußte! Sie hatte nicht begreifen wollen, daß die Strafe nicht mit dem Verlassen der Anstalt zu Ende ist, daß man sich den verlorenen Platz in der Gesellschaft erst wieder verdienen muß. Man muß aushalten und sich bewähren!

Als Inge vom Erholungsort zurückkehrt, beginnt sie neu, ganz von unten. Sie erhebt keinen Anspruch mehr darauf, verstanden zu werden, sie versucht, die Menschen zu verstehen und sich selbst zu ergründen. Inges Leben wird beständig: sie arbeitet wieder in einer Fabrik. Wieder tuschelt man über sie, dieses Mal aber ergreift sie nicht die Flucht. Persönlich kann sie hier wenig ausrichten, so versucht sie es mit Leistung. Nach einem halben Jahr spricht man nicht mehr von ihrer Vorstrafe, man schätzt ihre Arbeit und ihre kameradschaftliche Haltung. Als sie nach fast zwei Jahren kündigt, um sich kaufmännisch auszubilden, läßt man sie nur ungern gehen, ja man schlägt ihr sogar vor, sich innerhalb des Betriebes kaufmännisch zu qualifizieren. Nach der kaufmännischen Ausbildung tritt sie ihre erste Stelle als Stenotypistin an. Doch nach vier Wochen verläßt sie diese Stelle wieder. Ist sie rückfällig geworden? Wollte sie nur wieder probieren?

Der Anfang in der folgenden Stelle ist wegen der mangelnden Berufserfahrung auch nicht leicht für sie, doch dieses Mal hält sie durch. Der Kontakt zu den Mitarbeitern ist sehr gut und der Chef lernt sie schätzen. Das „Laufen“ hat endgültig aufgehört. Als sie nach zwei Jahren diese Firma verläßt, tut sie es nur, um sich beruflich und finanziell zu verbessern. Sie ist jetzt in einer Position, die ein gewisses Können, Verantwortungsbewußtsein und Selbständigkeit verlangt. Die Vorstrafe kann ihr heute auch nicht mehr gefährlich werden, wer sie *jetzt* kennt, wird ihr kaum seine Sympathie deshalb entziehen.

Erfahrungen in der Arbeit mit Singgruppen in der Frauenstrafanstalt Frankfurt (Main)-Preungesheim

Von Rosemarie Schneider, Fürsorgerin, Frankfurt (M.)-Preungesheim

Frisch auf, singt all, ihr Musici,
lasst euer Stimm' erhören!
Fein musizieren wolln wir hie,
die Mucker all betören,
auch die Steifen und die Zagen,
die müssens heute wagen.

(Kanon zu drei Stimmen von Gerd Benoit)

Wenn in dieser Arbeit über die Erfahrungen mit Singgruppen in der Frauenstrafanstalt Frankfurt (Main)-Preungesheim gesprochen werden soll, so gechieht das zur Beantwortung der Frage: Ist das Singen mit inhaftierten Frauen eine reine Freizeitbeschäftigung oder hat es – über längere Zeit durchgeführt – erzieherischen und heilenden Wert? Hilft es mit zur Erreichung eines wesentlichen Zieles des Strafvollzuges: der Resozialisierung dieser Menschen?

Im Strafvollzug haben wir es in der Hauptsache mit Menschen zu tun, deren gesundes Lebensgefühl erheblich gestört ist. Darüber wurde bereits an anderer Stelle wiederholt geschrieben, und es ist nicht beabsichtigt, hier noch einmal näher darauf einzugehen. Kurz und zusammenfassend sollen darum nur die wichtigsten Störungsmerkmale angeführt werden, mit denen der Erzieher im Strafvollzug zu rechnen hat:

Bei dem größten Teil der inhaftierten Frauen erkennen wir starke Minderwertigkeits- und Unsicherheitsgefühle. Generell sind sie bedingt durch die Tatsache des Freiheitsentzuges und der Abhängigkeit als solcher. In vielen Fällen aber sind sie noch verstärkt durch Störungen in der kindlichen Entwicklung, im mitmenschlichen Bereich oder als Folge eines ersten Rechtsbruches und der nicht geglückten Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dieses geminderte Selbstwertgefühl erstreckt sich bei den Betroffenen auf fast alle Lebensbereiche. Die Beeinflussbarkeit dieser Gruppe erscheint, soweit nicht noch andere Störungsfaktoren in die Entwicklung eingreifen, für die Dauer des Strafvollzuges relativ gut. Der zweite, allerdings kleinere Teil der Frauen ist persönlich belastet durch eine unvergleichbare Selbstüberschätzung. Diese Gruppe Menschen ist erzieherisch schwerer zu erfassen als die erstgenannte, da sie unter ihrer Fehlentwicklung meist nicht leidet, sich nur oft verkannt und weit unterschätzt fühlt. Die Beeinflussbarkeit dieser Gruppe ist im Gegensatz zu der ersten gering.

Unabhängig von der Einteilung der Strafanstaltsinsassinnen in die beiden oben angeführten Gruppen darf die innere Auflehnung der Inhaftierten gegen den Freiheitsentzug als solchen nicht unbeachtet bleiben. Sie äußert sich je nach Temperament verschieden: in Aggression oder Resignation.

Wie wichtig solche Auseinandersetzungen für die Einzelnen auch sein mögen, für den Entwicklungsgang der erzieherischen Beeinflussung zur inneren Ordnung der Menschen sind sie in allen Fällen ein Hemmschuh. Hieraus zeigt sich, daß die Bedürfnisse zur Gruppenbetätigung bei Insassen der Strafanstalt sehr verschiedenartig und selten gleich stark sein werden, und daß bei dieser Arbeit immer mit hemmenden Faktoren gerechnet werden muß.

Neben der im Strafvollzug wesentlichen Einzeltherapie ist die Gruppenarbeit eine gute Hilfe für all die im Kern ihrer Selbstentfaltung gestörten Menschen. – Betrachten wir zunächst die Wirkung, die jedes Gruppenleben in sich trägt, das positiv gelenkt wird – dies gilt auch für Gruppen ohne Freiheitseinschränkung: Jeder Einzelne erkennt seinen Platz in der Gemeinschaft. Er spürt die Dazugehörigkeit und die damit verbundene Anerkennung. Sobald er sich mitverantwortlich fühlt am Gruppengeschehen, ist er gezwungen, sich mit der Stellung in dieser Gemeinschaft auseinanderzusetzen. – Dieses Erleben gibt einem Menschen, der sich bis dahin nur als Außenseiter der Gesellschaft sah, ein stärkeres Gefühl der Sicherheit und dürfte, über längere Zeit erlebt, sich fördernd auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken.

Im Strafvollzug hat man es zum größten Teil mit Menschen zu tun, die ein gesundes und selbstverständliches Gruppenleben nie kennengelernt haben. Bei der Aufstellung von Gruppen ist es darum günstig, ihnen einen praktischen Inhalt zu geben. Diese Menschen soll also nicht nur das Bedürfnis nach Geselligkeit zusammenführen. Der Wunsch nach Betätigung und Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet müßte im Mittelpunkt stehen. Die mehr oder weniger latenten Bedürfnisse der Einzelnen nach Beachtung, Betätigung oder auch Flucht vor dem eigenen Ich sind für das Gruppenganze zunächst nicht wichtig. Sie finden Förderung oder Hemmung im späteren Gruppenprozeß.

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, den Wert der Arbeit mit Singgruppen in einer Strafanstalt – besonders in einer Frauenstrafanstalt – aufzuzeigen.

Als ich zu Beginn meiner Tätigkeit in Frankfurt Main-Preungesheim zwei Singgruppen zusammenstellte, wählte ich nicht Menschen mit besonders guten Stimmen aus oder nahm Frauen, die von sich aus behaupteten, sehr musikalisch zu sein. Es konnten alle kommen, die meinten, daß sie Freude am Singen hätten. Eines war also den Mitgliedern dieser Gruppen von vorneherein gemein: Bereitschaft und Freude am gemeinsamen Tun.

Überall, wo wir Menschen treffen, die miteinander singen, sind ihre Lieder Ausdruck dessen, was sie verbindet: Gemeinsame Freude, gleiches Wollen, gleich empfundene Not. Das Lied kann Versprechen bedeuten und kann Bekenntnis sein. Gemeinsames Singen kann jedem Menschen

die unausgesprochene Gewißheit geben, daß er nicht allein im Leben steht. Mit ihm sind viele da, die genauso empfinden wie er, die gleiche Wünsche, gleiche Sehnsucht und gleichen Kummer spüren wie er.

Für Inhaftierte ist das Lied eine Brücke zu dem Geschehen jenseits der Mauern. Sie erleben mit dem Lied den Ablauf des Tages und des Jahres. Viele von ihnen haben wahrscheinlich das Wachsen, Blühen und Vergehen in der Natur noch nie so bewußt erlebt wie in der Abgeschlossenheit der Strafanstalt. In manchen von ihnen ist dort vielleicht erstmalig der Wunsch entstanden, dies alles bewußt erleben zu dürfen. – In der Art, wie die Frauen singen, findet vieles Ausdruck, was unerfüllt blieb in ihrem bisherigen Leben. Sie singen innig und ausdrucksvoll, weil Sehnsucht und Wünsche eine stärkere Ausdrucksfähigkeit haben als die Realität. Hier liegt leicht die Gefahr, in Sentimentalität abzugleiten. Ein Gruppenleiter, der diese Vorzeichen kennt, hat es in der Hand, an die Menschen das Liedgut heranzutragen, das ihnen echte Werte vermittelt und mithilft, sie aufgeschlossene Menschen werden zu lassen. Über Beobachtungen und Erfolge in dieser Hinsicht soll später noch berichtet werden.

Zunächst einmal einiges darüber, wie mit den Frauen gearbeitet wurde. Hierzu ist zu sagen, daß jeder Gruppenleiter seine eigenen Arbeitsmethoden hat und genaue Richtlinien für eine solche Arbeit nie gegeben werden sollten und wahrscheinlich auch nie gegeben werden können. Im Hinblick auf die zu verfolgenden Ziele erscheint es wichtig, daß in einer Strafanstalt der Gruppenleiter ein Erzieher ist, der durch seine sonstige Arbeit ständig am Leben der Anstaltsinsassen teilhat. So ist es leichter möglich, besondere Bedürfnisse, Aggressionen und Verkrampfungen zu erkennen und auch mit der Singarbeit zur Lösung derselben beizutragen. So begrüßenswert auch die Mitarbeit freiwilliger Helfer ist, ihnen wird dieses wichtige Moment verborgen bleiben und so für den Gesamtvollzug verloren gehen.

Wie bereits erwähnt, handelte es sich bei der Arbeit in Preungesheim um neu zusammengestellte Gruppen. Die Mitglieder waren zum Teil noch wenig singeübt. Es wurden darum Lieder ausgewählt, deren Texte einfach, verständlich, wahr und klar waren und bei denen die Melodieführung den Sinngehalt des Textes unterstrich. Wenn es zum Beispiel in einem Eichendorff-Text heißt: „ . . . hat Gesang doch auch noch Schwingen, drum, so will ich fröhlich singen: schöner Morgenstrahl . . . “, so wird diese Freude durch eine nach oben führende Melodie unterstrichen. Eine solche überzeugende Melodie lernt sich leichter und sie kann ausdrucksvoll gesungen werden. Verstandenes und schlichtes Singen, was, wie schon gesagt, am einfachen Lied geübt werden muß, ist die wichtigste Voraussetzung für die musikalische Ausdrucksfähigkeit einer Singgruppe überhaupt. Ich persönlich halte es nicht für richtig, der Gruppe zu sagen, daß dieses oder jenes Wort oder auch ein bestimmter Teil der Melodie in

einer ganz besonderen Betonung oder Lautstärke gebracht werden muß. Wenn dies nicht von vornherein verstanden oder richtig ausgedrückt wird, sollte es durch die Kritik der Gruppenmitglieder selbst erarbeitet werden. Damit wird die Gruppe gezwungen, sich mit dem Lied auseinanderzusetzen, es nicht nur zu hören und zu singen. Lernen des Textes und Üben der klaren Ausdrucksweise durch längere Sprechproben mit den Frauen habe ich möglichst vermieden. Das gibt der Singstunde einen schulischen Anstrich. Üben des Ausdrucks der Wirkung wegen, führt nicht selten zu Verwirrung und Unsicherheit bei den Sängern. Sie werden zaghaft, und das eigentliche Ziel, daß sie frisch und frei aus sich heraus singen, ist verfehlt. – Wenn ein Mensch überzeugt ist von dem, was er sagt, und verstanden werden will, dann drückt er sich klar und deutlich aus. Wenn ein Mensch überzeugt ist von dem, was er singt, und wenn er anderen seine Überzeugung mitteilen oder sie an der eigenen, inneren Freude teilhaben lassen will, dann drückt er sich ebenfalls klar und deutlich aus. – Etwas anders ist es mit dem Üben schwieriger Melodien und Liedsätze. Klippen in einer Melodie muß der Gruppenleiter genau kennen und gut und sicher üben. Unklarheiten, unsauber gesungene Stellen nehmen den Sängern die Sicherheit, das Lied verliert an Ausdruckskraft. Lieder für Veranstaltungen sollten früh genug erarbeitet werden. Überforderungen werden dadurch vermieden und die Gruppenmitglieder werden überhaupt an systematische Vorbereitungen ihrer Angelegenheiten gewöhnt. – Selbstverständlich soll auch mit diesen Singgruppen hin und wieder einmal improvisiert werden. Man darf dann aber nie ein hundertprozentiges Gelingen fordern. Diese Reduzierung der Forderung muß den Beteiligten bekannt sein. Das erhält ihnen ihre Unbefangenheit und läßt auch in den meisten Fällen die Improvisation gelingen. Solche Gelegenheiten geben in der Regel Auskunft über die Leistungsfähigkeit und das Gefühl der Gruppenverantwortlichkeit der Einzelnen.

Die Auswahl der Lieder für eine Anfängergruppe soll hier noch besonders besprochen werden. Einstimmige Lieder fordern sauberen Ausdruck und ein bedingungsloses Sich-Einordnen in den Chor. Das bedeutet Einfügen in ein Ganzes für jeden Einzelnen und ist für die in sich doch meist unausgeglichene Menschen schwer. In meiner Arbeit war darum für den Anfang der einfache Kanon eine gute Hilfe. Der Text ist kurz, die Melodie einfach, es ist also nicht viel zu lernen. Hier bietet sich die Möglichkeit, den Sängern die Harmonie des Zusammenklanges mehrerer Stimmen zu zeigen. Sie sind einer kleinen Gruppe zugehörig. Mit dieser kleinen Gruppe lernen sie sich einfügen und gleichzeitig Verantwortung tragen. Ihre Stimme muß da sein um der Harmonie des Ganzen willen. Anpassung wird geübt. Man sollte dieses erste Erlebnis einer Leistung bei neuen Gruppen nie unbeachtet lassen. – Das Kanonsingen bietet außerdem einem neuen Gruppenleiter die Möglichkeit, die Stimmqua-

litäten der einzelnen Gruppenmitglieder kennenzulernen, ohne daß Einzelne sich besonders herausgestellt fühlen.

Wird ein Kanon gut und sauber gesungen, so ist schon viel erreicht: Die Sänger versuchen, sich einzuordnen, um anderen, gleichwertigen genau so viel Raum zu geben und in gemeinsamer Freude eine Leistung zu vollbringen.

Der Kanon und das einfache Lied bieten gleichfalls die Möglichkeit, den Sängern das Gefühl für Rhythmus, Takt und Notenwerte zu vermitteln, was vielen leider fehlt. Dies erleichtert später die Arbeit bei schwierigen Sätzen, die keinen gleichlaufenden Rhythmus haben.

Die Chorleistungen der beiden Singgruppen in Preungesheim waren unterschiedlich. Besonders einheitlich und gut waren sie in der Weihnachtszeit. Das lag wohl daran, daß in diesen Liedern ein besonders starkes Empfinden der Frauen mitschwang und sie darin Parallelen zum eigenen Leben fanden. Waren es keine Erinnerungen, so waren es doch Wünsche. In dieser Zeit wurde auch viel im Hause, auf der Krankenstation und zur Weihnachtsfeier gesungen. Es waren also Aufgaben da, die steigerte die Leistungsfreudigkeit und damit das Verantwortungsgefühl der Einzelnen für die Gruppe als Ganzes. Ermutigt durch diese guten Leistungen, begann ich nach Neujahr mit den Frauen mehrstimmige, zum Teil schwierige Sätze zu singen. Die Frauen hatten Freude daran, weil ihnen diese Chorsätze gefielen. Sie gelangen uns aber erst nach sehr langer Übungszeit und die Leistungen waren nicht zufriedenstellend. Die Frauen waren hier überfordert. – Als dann die ersten Sonnentage kamen, begannen wir Frühlings- und Wanderlieder zu singen. Der Ausdruck dieser Lieder war klar und einfach, und er wurde echt und überzeugend wiedergegeben. Die Leistungsfähigkeit der Frauen stieg sofort wieder. Ich glaube, man sollte schwierige Liedsätze nur mit einer Gruppe singen, die schon sehr lange zusammen ist, oder man sollte eine kleinere Gruppe besonders musikalischer Frauen dazu auswählen. Wichtiger als solche Leistungen erscheint mir aber die Breite der Arbeit mit Singgruppen im Strafvollzug.

Einfache und leicht zu lernende Lieder haben noch einen anderen Wert für das ganze Haus. Lieder, die die Frauen besonders mögen, singen sie an ihren Arbeitsplätzen. So lernen sie auch diejenigen, die der Gruppe nicht angehören, und nicht selten hört man überall im Haus einen Vers gesungen oder eine Melodie gesummt. Daß diese weitergetragene Melodie nicht immer richtig ist, darf den Gruppenleiter nicht schmerzen. Wichtiger ist es, daß im Haus gesungen wird! Wer singt, kann nicht gleichzeitig aggressiv sein, und wenn einer, der unter Depressionen leidet, zum Singabend kommt, dann ist er bereit, seine Gedanken positiven Dingen im Leben wieder zuzuwenden.

Bei einem Teil der Gruppenmitglieder wurde nach einiger Zeit ein gelösterer Gesichtsausdruck beobachtet. Ich glaube ganz sicher, daß eine länger anhaltende Gruppenarbeit wesentlich dazu beiträgt, auch die inneren Verkrampfungen dieser Menschen zu lösen und die eigenen Probleme unwichtiger erscheinen zu lassen. Sie gewinnen damit Selbstvertrauen und innere Sicherheit.

Dem gleichen Ziel diente in der letzten Zeit der Versuch mit der Gruppe der Jugendlichen, gelernte Lieder auch in Bewegung auszudrücken. Wir begannen in der Gymnastikstunde, ein gelerntes Lied nach seinem Rhythmus und nach seinen Notenwerten zu gehen. Der Erfolg war zunächst negativ. Auch wenn die Mädchen ein Lied schon gut und sauber singen konnten, so fehlte ihnen doch die Fähigkeit, dies in Bewegung auszudrücken. Hierzu gehört zweifellos eine gewisse Übung. Aber auch hier sind es wieder die inneren Verkrampfungen, die Bewegungs- und Ausdrucksunsicherheit verursachen. – Die Rudolf-Steiner-Schulen unterrichten geistig gestörte Kinder in der Hauptsache durch Übung des Bewegungsausdrucks. Auch die Hilfsschulen gehen dazu über, dem geistig behinderten Kind durch rhythmische Übungen das Lernen zu erleichtern. – Rhythmische Bewegung und Tanz, Singen und Musizieren sind schon von jeher ein Ausdruck von Harmonie und Freude gewesen.

Die gesamte musische Arbeit in den Strafvollzugsanstalten dürfte darum wesentlich dazu beitragen, diesen Menschen ihre innere und äußere Sicherheit und somit Ausgeglichenheit zu geben. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Resozialisierung eines Menschen überhaupt.

Rettungsschwimmen der DLRG im Lager für junge Gefangene Staumühle

Von Oberlehrer Hellmut Grell, Staumühle

Bei der Gewinnung der jungen Gefangenen des Lagers Staumühle bei Paderborn für die Bereitschaft zu einem zukünftigen geordneten Leben spielen sportliche Veranstaltungen und sportlicher Geist eine entscheidende Rolle. Deshalb werden seit Jahren auf Anregung des deutschen Leichtathletikverbandes Wettkämpfe gemeinsam mit der Jugendstrafanstalt Herford und im Rahmen der Bundesjugendspiele durchgeführt. Darüber hinaus hat jeder Junge die Möglichkeit, das seiner Altersstufe entsprechende Jugendsportabzeichen oder das deutsche Sportabzeichen zu erwerben. Im Vordergrund steht jedoch die Gemeinschaftsleistung in den Sportgruppen und innerhalb der Riege und damit die Hinführung zur Einsatzbereitschaft und -freudigkeit für die Gemeinschaft. Die Durchführung der Leibesertüchtigung, deren sinnvollste das Schwimmen ist,

liegt in den Händen geeigneter Sportbeamten unter der Leitung eines Oberlehrers mit der Lehrbefähigung für Sport.

Im Gegensatz zu anderen Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik verfügt das Lager für junge Gefangene über ausreichend freies Gelände. Es war deshalb möglich, Sport- und Trainingsplätze anzulegen für Ballspiele und Leichtathletik, die der vorgeschriebenen Norm entsprechen. Darüber hinaus besitzt das Lager durch eine glückliche Fügung als einzige Anstalt ein eigenes Hoch- und Sommerbad. Da nach der Jahrhundertwende in Staumühle viele Baracken für übende Truppen errichtet wurden, mußte man vorsorgen, für den Fall eines Brandes ausreichend Wasser zur Verfügung zu haben. So wurde das Hochbad in erster Linie als Feuerlöschteich angelegt. Es hat die Größe dreißig mal zwölf Meter im Geviert und einen ungefähren Wasserinhalt von eintausend Kubikmetern. Es ist unterteilt für Schwimmer und Nichtschwimmer und fällt ab von einem Meter Wassertiefe auf etwa fünf Meter. Ein Nachteil besteht darin, daß wegen des aufgeschütteten Fließbandes die Wände zur Deckenmitte hin schräg gehalten sind. Dadurch wird die Algenbildung begünstigt. Begünstigt wird aber auch eine starke Sonnenreflektion, wodurch frisch eingelassenes Wasser sich verhältnismäßig rasch erwärmt. Schwierigkeiten gibt es naturgemäß bei der Wende, weil man sich nicht richtig mit den Händen halten und mit den Füßen abstoßen kann. Vor einigen Jahren wurde der hölzerne Fünfmeterurm abgebrochen, weil er durch seine Baufälligkeit eine Gefahr für Springer darstellte. Auch das Einmeterbrett entsprach nicht mehr den Anforderungen und mußte entfernt werden. Der für die Verankerung noch vorhandene Betonklotz dient vorläufig als Startblock. Während der Schwimm- und Badesaison läuft ständig etwas Frischwasser zu, so daß auf Zusätze von Chlorkalk oder anderer Chemikalien verzichtet werden kann. Bei der regelmäßigen Reinigung jedoch werden die Betonwände mit Chlorkalk abgeschrubbt, um fliegendes Wasserungeziefer – Gelbrandkäfer, Wasserbienen, Taumelkäfer, Wasserskorpione, Mücken- und andere Larven – fernzuhalten. Das Wasser ist keimfreies Trinkwasser aus dem riesigen Reservoir unter dem Sennesand und war selbst in dem trockenen Sommer des Jahres 1959 in ausreichender Menge vorhanden.

In diesem Jahre bestand hier ein Stützpunkt der deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der dann im Einverständnis mit dem Landesverband Westfalen auf Anregung der Bezirksleitung in Paderborn im Jahre 1960 zu einer selbständigen Ortsgruppe angebaut wurde. Da die guten Sportler unter den Jungen meist auch gute Schwimmer sind, gehen die Bestrebungen dahin, in den Leistungsbedingungen für das Sportabzeichen in der Gruppe I, den Erwerb des Grundscheines der DLRG als verbindliche Voraussetzung einzuführen. Dem Charakter der Selbständigkeit entsprechend betreut die DLRG-Ortsgruppe Staumühle nicht nur die etwa fünf-

hundert jungen Gefangenen des Lagers, sondern bemüht sich außerdem um einen festen Mitgliederstamm aus den Reihen der etwa sechzig Bediensteten, die hier mit ihren Familien ihren ständigen Wohnsitz haben. In der Mitgliederkartei werden jährlich durchschnittlich 130 bis 150 Personen neu erfaßt, wobei es sich bei den meisten Mitgliedern natürlich um junge Gefangene handelt. Es soll damit erreicht werden, daß die Jungen sich nach ihrer Haftentlassung der Ortsgruppe ihres Heimatortes anschließen, um dadurch Verbindung zu Schwimmvereinen zu bekommen oder aktiv den Wacht- und Rettungsstationen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft zur Verfügung zu stehen.

Der entlassene Häftling bleibt dann besonders gefährdet, wenn er sich draußen isoliert und einsam fühlt. Wer deshalb von den jungen Gefangenen an einem Ausbildungslehrgang für Lebensretter teilnimmt, wird verpflichtet, wenigstens für ein Jahr Mitglied der DLRG zu sein. Im Jahre 1959 erwarben vierundsiebzig Jungen den Grundschein der DLRG, siebenundzwanzig den Leistungsschein, neun das Frei-, zehn das Fahrten-schwimmerzeugnis, sieben den Jugendschwimmschein. Im Jahre 1960 waren es trotz des sonnenarmen Sommers siebzehn Freischwimmer, siebzehn Fahrtenchwimmer und einhunderteinunddreißig Grundscheine der DLRG. Bei einigermaßen günstiger Witterung ist damit zu rechnen, daß Lehrgänge und Prüfungen sich im laufenden Jahre noch steigern lassen. Die DLRG fordert: „Jeder ein Schwimmer, jeder Schwimmer ein Retter!“. Im Lager für junge Gefangene wird versucht, die Forderung weitmöglichst in die Tat umzusetzen. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, die Jungen für die Idee des Rettungsschwimmens durch systematische Vorbereitung aufgeschlossen zu machen und den guten Kern in ihnen anzusprechen. Das kann jederzeit und überall geschehen. Der Erwerb des Grundscheines der DLRG setzt den Willen zur Gemeinschaft voraus, die durch unser christlich-abendländisches Gedankengut den selbstlosen Einsatz der eigenen Person für den sich in Not befindlichen Nächsten fordert. Deshalb wird auf den Erwerb des Grundscheines allergrößter Wert gelegt.

Der Leistungsschein hingegen birgt die Gefahr in sich, daß er von den Jungen mehr aus sportlichem Ehrgeiz als um der Sache selbst willen angestrebt wird, so daß das Wissen um die damit verbundene Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber zu sehr in das Unterbewußtsein abgedrängt werden könnte. Aus diesem Grunde werden die Bewerber für den Leistungsschein besonders sorgfältig ausgewählt. Sie sollen nach bestandener Prüfung eine qualifizierte Elite darstellen, der es wirklich nur um die Sache selbst geht. Immer wieder werden sie zum Wachtdienst beim Schwimmen herangezogen und übernehmen selbständige Aufgaben bei der Grundscheinausbildung ihrer Kameraden. Selbstvertrauen, Verantwortungsbereitschaft und Sicherheit in den Fertigkeiten sollen ihnen das Rüstzeug geben, sich in jeder Lage als Lebensretter bewähren zu können.

Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Rettungsschwimmer setzt eine sorgfältige ärztliche Untersuchung voraus. Diese unbedingt notwendige Vorsichtsmaßnahme erübrigt sich im Lager für junge Gefangene dadurch, daß sich jeder Junge nach seiner Überstellung in den Vollzug einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterziehen muß, wozu auch eine Durchleuchtung der Lunge gehört. Das Ergebnis der Untersuchung wird aktenkundig gemacht und kann jederzeit nachgelesen werden. Unfälle durch Kreislaufstörungen oder Herzschwäche sind deshalb kaum möglich. Außerdem liegen die Schwimm- und Ausbildungsstunden grundsätzlich vor den Hauptmahlzeiten bzw. lange genug danach. Die Jungen sind durchweg in guter körperlicher Verfassung und nehmen oft während ihrer Haftzeit an Gewicht zu, obwohl keine Sanatoriumskost verabreicht wird.

Die Durchführung von Schwimmlehrgängen nach den Satzungen der DLRG ist aber nur deshalb in großer Anzahl möglich, weil das Lager für junge Gefangene über Beamte und Angestellte verfügt, die sich auch in ihrer Freizeit uneigennützig zur Verfügung stellen und somit einen festen Ausbilderstamm bilden. Durch den „Internatsbetrieb“ ergeben sich außerdem viel mehr Möglichkeiten als anderswo, die Jungen bei der Stange zu halten. Der Leiter der DLRG-Ortsgruppe ist Oberlehrer beim Jugendlager; er besitzt den Lehrschein der DLRG und ist außerdem Ausbilder bei Lehrgängen in Erster Hilfe des DRK. Sein ständiger Helfer und Mitarbeiter ist ein Fürsorger, der in Kürze den Lehrschein erwerben wird. Der Vorstand des Lagers, der Aufsichtsdienstleiter und die Sportbeamten haben den gemeinschaftsfördernden Sinn der Ausbildung zum Rettungsschwimmer als wichtige Erziehungsmaßnahme klar erkannt und unterstützen die Ortsgruppe der DLRG in jeder erdenklichen Weise. Das gemeinsame Bemühen aller im Vollzug tätigen Kräfte in kameradschaftlicher Zusammenarbeit wirkt sich als nachahmenswertes Beispiel auf die Riesengemeinschaft aus und ist dadurch zum Grundpfeiler für die Wiedereingliederung der Gestrauchelten in die soziale Gesellschaftsordnung geworden. Die Jungen sollen klar erkennen, daß der Mensch von heute in unserer rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung nur bestehen kann, wenn er seine Mitmenschen achtet und bereit ist, sich für sie einzusetzen. Alles was im Lager durchgeführt und von den Jungen gefordert wird, dient ihrer Resozialisierung. Erzieher, Fürsorger und Aufsichtsbeamte müssen deshalb bestens qualifizierte Fachkräfte sein mit pädagogischem Einfühlungsvermögen.

Der tiefere Wert der Ausbildung zum Rettungsschwimmer liegt darin, im jungen Gefangenen körperliche und charakterliche Kräfte zu fördern und ihm damit das Rüstzeug zum guten Handeln am Nächsten zu geben. Das Ziel der praktischen Ausbildung zum Lebensretter gipfelt in der Erprobung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die Erfüllung der ge-

forderten Schwimm-, Tauch- und Rettungsbedingungen als Mindestforderung für den Erwerb des Grund- und Leistungsscheines der DLRG. Wichtiger ist der ideelle Wert der Ausbildung, weil das erlernte Können erst dann seine rechte Bedeutung gewinnt, wenn es in den Dienst der Gemeinschaft gestellt wird. Diesem besonderen Bemühen der jungen Gefangenen, sich selbstlos für eine Sache einzusetzen, die weder materiellen Gewinn, noch laute Anerkennung findet, sollte man von keiner Seite tatkräftige Unterstützung versagen. Der Erfolg der ganzen Ausbildung wäre in Frage gestellt, gelänge es nicht, das Vorurteil gegen Vorbestrafte in der Öffentlichkeit zu überwinden. Selbst aus Kreisen von DLRG-Kameraden ist oftmals die Frage aufgeworfen worden, ob man es überhaupt dulden sollte, daß „Strafgefangene“ die Mitgliedschaft der DLRG erwerben. Wir alle sind Menschen mit Fehlern und Schwächen, aber auch mit guten Eigenschaften. Dürfen wir uns anmaßen, nochmals zu strafen, wenn jemand durch richterlichen Spruch bereits durch seine Bestrafung für eine Tat gesühnt hat? Formell gesehen liegt ein Verstoß gegen den § 8 der Satzungen vor, wonach Mitglied der DLRG nur unbescholtene Personen werden können. Unsere Jungen sind „bescholten“, weil sie eine Jugendstrafe verbüßen. Keinem von ihnen aber sind die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden. Sie sind vom rechten Wege abgeirrt und gestrauchelt; aber sie sind keine Kriminellen oder Berufsverbrecher. Wir haben deshalb die Verpflichtung, sie nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen, sondern müssen ihnen ihr Selbstvertrauen stärken, indem wir ihnen ihren Fehltritt durch unser ablehnendes Verhalten nicht immer wieder vorhalten. Wir müssen ihnen Vertrauen schenken, damit auch sie uns vertrauen lernen.

Viele Jungen haben vor ihrer Überstellung in den gelockerten Vollzug lange Zeit in Untersuchungshaft verbracht und haben den streng isolierten Anfangsvollzug in einer Einzelzelle hinter sich. Sie sind dadurch vielfach zum Eigenbrödlern geworden und bringen eine gemeinschaftsfeindliche Einstellung mit. Nur zögernd können sie sich daran gewöhnen, nun plötzlich mit zwölf bis sechzehn Jungen zusammen eine große Stube zu bewohnen, sich dem geregelten Tagesrhythmus unterzuordnen und den Anordnungen der Beamten, des Stuben- und Gruppenältesten Folge zu leisten. Anfangs lehnen sie sich innerlich gegen alles auf und bedürfen deshalb besonderer Beobachtung und Betreuung. Es sind jedoch nicht immer die schlechtesten, die beim Zugangsgespräch unter vier Augen mit ihrem Oberlehrer oder Erziehungsgruppenleiter den Wunsch äußern, in eine feste Anstalt und damit in die Abgeschiedenheit einer Zelle zurückverlegt zu werden. Alles Streben und Planen ist aufgebaut auf Kameradschaft und Vertrauen. Wenn die Stubengemeinschaft den Neuling aufgenommen hat und er anfängt, sich als gleicher unter gleichen zu fühlen, kommt die große Wende. Der Schock des neuen Eindrucks, die Angst des ehemaligen Untersuchungsgefangenen vor dem Ausgang

der Gerichtsverhandlung, seine Scheu vor dem ungezwungenen Verhalten seiner Mitgefangenen, die Empfindlichkeit gegen ihre Hänseleien ist überwunden. Der Junge lernt allmählich, sich mit seiner Situation abzufinden und sie zu meistern. Die innere Verkrampfung beginnt sich zu lösen; er hat sich eingelebt. Sein Selbsterhaltungstrieb stellt sich wieder ein und rüttelt ihn auch aus seiner Lethargie. Die Bereitschaft zum freiwilligen Mitmachen ist da. Jetzt ist es nur noch ein kleiner Schritt, die Einsatzfreudigkeit für den Dienst am Nächsten zu wecken. Das Gros der Jungen ist nicht besser und nicht schlechter als jeder normal veranlagte Durchschnittsjunge gleichen Alters. Nur wenige sind kriminell veranlagt oder von Grund auf verdorben. Unausgeglichen, innerlich zerrissen und voller Zwiespältigkeit sind sie aber fast alle. Instinktiv lehnen sie sich anfangs auf gegen jeden Zwang und gegen die Gemeinschaft, in die sie gegen ihren Willen hineingestellt worden sind. Da ist der Sowjetzonenflüchtling ohne jegliche familiäre Bindung, der voller Hemmungen steckende Junge aus einer zerstörten oder asozialen Familie, das schon zu früh reif und selbständig gewordene Schlüsselkind, der vereinsamte, liebeleer aufgewachsene Junge als einziges Kind aus sogenannten besseren Kreisen. Sie alle fühlten sich in ihrem Zuhause nicht wohl und rotteten sich auf der Straße und in Spielhallen mit Schicksalsgenossen zusammen. Mit sich und der Umwelt unzufrieden ersannen sie Streiche und führten sie aus, wozu sie alleine selten den Mut aufgebracht hätten. In den Akten steht dann: gemeinschaftlicher Kraftfahrzeugdiebstahl, Einsteigediebstahl, Landfriedensbruch, Körperverletzung. Alleintäter unter den jungen Menschen gibt es nur wenige. Es sind meist verkrachte Intellektuelle, und ihr Delikt heißt Betrug, Urkundenfälschung oder Zechprellerei. Verhältnismäßig selten sind auch die Fahrlässigkeitstäter, die Tierquäler und Brandstifter. Sittlich entartete Jungen finden im Lager keine Aufnahme. Um der Verführung vorzubeugen, beläßt man sie in einer festen Anstalt. Man kann sie wohl bestrafen, in den seltensten Fällen aber von ihrer krankhaften Veranlagung befreien.

Auf der Basis gegenseitigen Vertrauens ist bei den jungen Gefangenen nach demokratischen Spielregeln innerhalb der Erziehungsgruppen die Selbstverwaltung eingeführt worden. Sie wählen sich ihre Stuben- und Gruppenältesten, teilen den Tisch- und Reinigungsdienst ein und schließen sich zu Arbeitsgemeinschaften für die Freizeit zusammen. Solche „Arbeitsgemeinschaften“ sind auch die Turnriegen, die Sportriegen und die Riegen für Neu-, Frei- und Fahrtenschwimmer und die für Lebensretter. Für das Winterhalbjahr sind DRK-Kurse für die Ausbildung in Erster Hilfe vorgesehen. Das Zusammenstellen der Interessengemeinschaften geschieht zunächst durch die Gruppenältesten innerhalb der Erziehungsgruppen. Durch die DLRG-Ortsgruppe werden sodann die Schwimnfertigkeiten und die vorhandenen Kenntnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen und danach die Riegen zusammengestellt. Die von anderen Bezirken, Dienststellen

oder Schulen ausgestellten Urkunden werden zur Registrierung eingezogen. Nur auf diese Art nachgewiesene Vorprüfungen werden als Ausgangspunkt für eine weiterführende Ausbildung anerkannt. Bei einer Durchschnittsbelegung von fünfhundert jungen Gefangenen des Jahres 1960 hat sich ergeben, daß nicht einmal die Hälfte richtig schwimmen konnte. In Zahlen ausgedrückt ergab sich folgendes Bild (500 Jungen = 100 ‰).

Gute Schwimmer insgesamt	188 Jungen	= 37,4 ‰
Freischwimmerzeugnis	29 „	= 5,8 ‰
Fahrtenschwimmerzeugnis	112 „	= 22,4 ‰
Jugendschwimmschein	5 „	= 1,0 ‰
Grundschein der DLRG	21 „	= 4,2 ‰
Leistungsschein der DLRG	19 „	= 3,8 ‰

Am Ende der Schwimm- und Badesaison ergab die Statistik ein wesentlich günstigeres Bild. Neue Frei- und Fahrtenschwimmer waren hinzugekommen, viele Frei- und Fahrtenschwimmer hatten den Grundschein erworben, viele Jungen hatten schwimmen gelernt, wenn auch ihr Können nicht ausreichte, das Freischwimmerzeugnis zu erwerben.

Gute Schwimmer insgesamt	230 Jungen	= 46,0 ‰
Freischwimmerzeugnis	46 „	= 9,2 ‰
Fahrtenschwimmerzeugnis	129 „	= 25,8 ‰
Jugendschwimmschein	5 „	= 1,0 ‰
Grundschein der DLRG	152 „	= 30,4 ‰
Leistungsschein der DLRG	19 „	= 3,8 ‰

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer beginnt in der Abendunterweisung während der Freizeit nach Arbeitsende und setzt sich fort im Schulunterricht am Vormittag, soweit der Stoff- und Lehrplan dafür Zeit und Möglichkeit bietet. Im Biologieunterricht wird das Thema „Der Mensch“ behandelt. Das Knochengerüst, der Blutkreislauf, die Haut- und Lungenatmung, die inneren Organe, der Verdauungskanal und ähnliche Themen sind Sachgebiete, die auch den Jungen zugute kommen, die nicht am Rettungsschwimmen beteiligt sind. Es ist erstaunlich, wie wenig die Jungen oft über die Funktionen ihres eignen Körpers Bescheid wissen. Nachdem dieser Stoff, erläutert durch Bildtafeln und Zeichnungen, erschöpfend behandelt ist, kann man riegenweise am Abend die künstliche Beatmung und die Wiederbelebung nach den Methoden von Thomsen und Silvester praktisch üben. Anschauungstafeln in den Aufenthalts- und Tagesräumen sollen den Jungen die Wiederbelebungsmethoden immer wieder vor Augen führen. Damit ist ein wichtiger Punkt der Ausbildung zum Lebensretter absolviert. Die Trainingsstunden an und im Wasser sind dann für jede Riege wenigstens zweimal in der Woche ohne Rücksicht auf die Witterungs-

verhältnisse an den betreffenden Tagen. Zugegen sind grundsätzlich ein Lehrscheininhaber als Ausbildungsleiter und ein erfahrener Leistungsscheininhaber als Trainer. Jede Riege ist nicht stärker als sechzehn Mann, damit man jeden im Auge behalten kann. Für andere Personen ist das Bad während der Übungsstunden gesperrt. Die Prüfungen werden vom Leiter der DLRG abgenommen. Urkunden und Mitgliedskarten sind so vorbereitet, daß sie wenige Tage nach bestandener Prüfung ausgegeben werden können.

Für die Jungen, die den Grund- oder Leistungsschein erworben haben, ist die Verleihung der Urkunden und Ehrennadeln immer ein Festakt. Der Vorstand des Lagers oder sein Stellvertreter heben in einer kurzen Ansprache die Bedeutung des DLRG und ihr Wollen klar hervor und betonen, daß die Ehrennadel und das Stoffabzeichen für den Träger eine Verpflichtung darstellen gegenüber der Gemeinschaft, indem sie den Einsatz der ganzen Person forderten, wenn irgendwo Mitmenschen sich in Not befinden. Die Befriedigung des sportlichen Ehrgeizes spiele dabei nur eine untergeordnete Rolle. Festakt und öffentliche Belobigung sollten den noch abseits stehenden Mut machen, sich ebenfalls dem Rettungs- und Wachtdienst zur Verfügung zu stellen.

Wenn zur Teilnahme an Lehrgängen für Schwimmen und Retten aufgerufen wird, ist die Begeisterung wie für alle neuen Dinge zunächst recht groß. Es melden sich auch Jungen, die zwar Freischwimmer sind, sich aber von Natur aus zu wenig abverlangen und deshalb nicht die Energie aufbringen, eine einmal begonnene Sache konsequent von Anfang bis Ende durchzustehen. Wenn das Streckentauchen oder eine andere Übung nicht auf Anhieb klappen, springen sie ab und sind durch nichts zu bewegen, es nochmals zu versuchen. Der Jugendamtsbericht und die Strafakte geben ein aufschlußreiches Bild über ihr bewegtes Vorleben. An keinem Arbeitsplatz haben sie es lange ausgehalten und kommen auch hier schon wenige Tage nach ihrer Einlieferung mit der Frage, ob sie nicht eine andere Arbeit haben könnten; denn die augenblickliche liege ihnen nicht, sie seien andere Arbeit gewöhnt. Diese labilen, leicht psychopathisch veranlagten Burschen kommen hier damit natürlich nicht durch. Sie werden gezwungen, am Arbeitsplatz auszuhalten und eine vorgeschriebene, genauestens ausgewogene Tagesleistung zu vollbringen. Ein gutes Druckmittel, dem Arbeitseifer und -interesse nachzuhelfen, sind die Sondervergünstigungen und der monatliche Einkauf. Wer schlecht arbeitet, kann sich nur wenig oder gar nichts leisten. Demzufolge strengen sich die Einsichtigen an, außer der Arbeitsbelohnung auch noch eine Leistungsprämie für den Einkauf zur Verfügung zu haben. Einem faulen und arbeitsscheuen Jungen kann außer dem Einkauf auch jegliche Sondervergünstigung entzogen werden. Es wird ihm zu denken geben, wenn er nicht zum Fernsehen mitdarf oder ins Lagerkino und stattdessen mit einer Sonderaufgabe beauftragt wird.

Es gibt Mittel und Wege, den Säumigen zur Arbeit anzuhalten. Unmöglich und mit der Idee des Rettungsschwimmens nicht vereinbar jedoch ist es, einen labilen, energielosen Jungen zu zwingen, die begonnene Ausbildung im Schwimmen und Retten bis zu Ende mitzumachen. Der hierfür aufzuwendende Kräfte- und Nervenverschleiß würde sich zum Nachteil für die anderen auswirken und stände in keinem Verhältnis zu dem recht zweifelhaften Erfolg. Die Schwimmriege muß eine festgefügte Kameradschaft sein und bleiben, bei welcher einer dem anderen hilft und jeder freudig mitmacht. In der Regel sind es zwölf bis vierzehn Jungen, welche nach bestandener Prüfung mit Stolz die Ehrennadel der DLRG an ihrem blauen Sonntagsrock tragen.

Für die Ausbildung zum Rettungsschwimmer melden sich weit mehr Jungen, als der Zeit und den Umständen nach ausgebildet werden können. Es wird versucht, möglichst vielen Jungen das Schwimmen beizubringen und ihnen den Erwerb des Grundscheines zu ermöglichen. Der Besitz des Abzeichens und der Urkunde fordert vom Jungen finanzielle Opfer. Er bezahlt alles von seiner Arbeitsbelohnung und verzichtet damit auf einen Teil seiner Rücklage, die ihm für die erste Zeit nach seiner Haftentlassung zugute kommen soll. Der Junge wäre überfordert, wollte man ihm den Einkauf schmälern, um die nun einmal erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Die Verrechnung ist dadurch erschwert, daß jede Zahlung, die ein Junge zu leisten hat, genehmigt werden muß und dann nur von Konto zu Konto erfolgen kann. Der Kontenvergleich mit dem Bezirk Paderborn erfolgt zum Jahresende. Alles von der DLRG zur Verfügung gestellte Material ist Kommissionsware. Für die Ortsgruppe Staumühle ist der unumgängliche Schriftverkehr eine ungeheure zeitraubende Belastung.

Wer Leben, Gesundheit und Seele eines Menschen durch tatkräftige Hilfe rettet und zu erhalten trachtet, verdient als Lebensretter geachtet und geehrt zu werden. Diese Achtung gebührt auch allen jenen Männern, die tagaus, tagein ihre ganze seelische Kraft und ihr Können einsetzen, gestrauchelte und scheinbar verlorene Menschen dem Leben wiederzugewinnen, sie zu nützlichen Gliedern der sozialen Gesellschaftsordnung zu machen. Der aufopfernde Einsatz aller dieser Männer darf der breiten Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben, weil er erst dann gute Früchte trägt, wenn man dem, was hinter dem Lagerzaun geschieht, nicht mehr gleichgültig und gedankenlos gegenübersteht. Jeder muß sich angesprochen fühlen, wenn die Zahl der jungen Häftlinge in absehbarer Zeit sinken soll.

Da schon der aus der Einzelhaft kommende junge Mensch bei seiner Überstellung in den offenen Lagervollzug einen seelischen Schock erleidet, muß ein noch weit größerer Schock eintreten, wenn er nach seiner Haftentlassung ohne feste Bindungen nach draußen von heute auf morgen ein selbständiges bürgerliches Leben beginnen soll, in dem ihm alles fremd geworden ist. Das Bewußtsein, eine Strafe verbüßt zu haben, verstärkt die

Unsicherheit umso mehr, je verlässener er sich fühlt. Wenn er nicht ganz fest ist, gerät er bald in Kneipen und Spelunken und landet oft wieder in der Untersuchungshaft. Es genügt deshalb nicht, den Jungen während der Haftzeit mit den Bedürfnissen des Leibes und der Seele und mit geregelter Arbeit zu versorgen. Es besteht darüber hinaus die moralische Verpflichtung, die Gefahr der Rückfälligkeit mit allen Mitteln zu verhindern. Die Ortsgruppe Staumühle der DLRG will durch ihre Tätigkeit eine von vielen Möglichkeiten veranschaulichen, wie man nicht nur Ausbilder und Berater, sondern Helfer sein kann, den Weg in ein neues Leben zu ebnen. Die nach draußen vorhandenen Bindungen müssen verstärkt, neue dauerhafte Bindungen geschaffen werden.

Die Leiter der DLRG – Ortsgruppen sollten von sich aus haftentlassene Jugendliche und Heranwachsende ansprechen, um sie zur aktiven Mitarbeit im Rettungsdienst zu bewegen. Wenn die Jungen von der DLRG-Gliederung ihres Heimatortes als vollwertiges Mitglied anerkannt und aufgenommen werden, so ist damit schon sehr viel erreicht. Sie werden sich selbstlos einsetzen und ihr Leben wagen, wenn es gilt, das Leben anderer zu retten. Die Haftzeit hat die Jungen reifer und vernünftiger werden lassen. Der erworbene Grund- und Leistungsschein und die Mitgliedschaft in der DLRG sind für sie ein Grundstock, auf dem sich mit Sicherheit etwas Wertvolles aufbauen läßt, das auf lange Sicht gesehen Bestand haben wird.

Das Janusgesicht des Alkohols

Von Kreisobermedizinalrat i. R. Dr. med. Anton Strnad, Darmstadt

Immer wieder fragen sich die Menschen mit Verantwortungsgefühl, woran es wohl liegen mag, daß die Zahl der Todesopfer im Verkehr ständig steigt und daß eine altbekannte Ursache dieser Entwicklung „mit Alkohol am Lenkrad des Kraftfahrzeugs“ so schwer ausgeschaltet werden kann. In der Schule wird es gelehrt, in Vorträgen wird es mit Versuchen wiederholt, und in den Zeitungen steht es täglich: Der Alkohol ist ein unverlässlicher Freund. Schon vom dritten Glas an betrügt er. Er gibt das Gefühl höherer Leistung, steigert Wagemut und Kraftgefühl und verschweigt, daß die Sicherheit der Augen bei der Schätzung der Entfernung für eine Vorfahrt, der Breite einer engen Durchfahrt, der Hände beim Lenken und Schalten und der Füße beim Kuppeln und Bremsen schon gefährlich abgesunken ist.

Viel zuwenig beachtet wird die Tatsache, daß der für die Fahrtüchtigkeit „noch zulässige“ – wenn man dieses Wort hier überhaupt anwenden darf! – $\frac{0}{100}$ -gehalt des Blutalkohols noch recht umstritten ist. Dem Wert von $1,5 \frac{0}{100}$ in der Bundesrepublik ($1,0 \frac{0}{100}$ in der Schweiz) steht die Tatsache gegenüber, daß bei den meisten Betriebsunfällen in einem Bergwerks-

gebiet der Bundesrepublik etwa 0,8 ‰ Blutalkohol gefunden wurden. Wer an das oben erwähnte Janusgesicht mit übersteigertem Leistungsgefühl und verminderter Leistungsfähigkeit denkt, wird sich nicht wundern: 1,5 ‰ merkt wohl jeder, bei 1,0 ‰ *spüren* es viele, daß sie nicht mehr fahren sollten. Bei 0,8 ‰ grinst der Verkehrstod. Hat er doch unter dem Schutz von Gesetz und Wissenschaft Aussicht auf zwei Opfer: einen (oder mehrere!) Tote und Verletzte und einen, der ein Leben lang einen Mord mit technischen Mitteln auf dem Gewissen hat – obwohl er doch sogar unter 1 ‰ war!

Man sage nicht: „Zum Mord gehört die Absicht“. Wer in Kenntnis der gefährlichen Doppelwirkung des Alkohols auf Leistungsgefühl und Leistung mit Alkohol im Blut ein Kraftfahrzeug steuert, und seien es nur zwei oder drei Glas, der beweist eine Gleichgültigkeit und eine Rücksichtslosigkeit der Gesundheit und dem Leben seiner Mitmenschen gegenüber, daß man es Mord nennen kann, wenn Menschen einem solchen Verhalten zum Opfer fallen.

Vielleicht aber kommen wir ein Stück weiter, wenn wir an das *zweite Janusgesicht des Alkohols* denken, das m. E. noch zuwenig beachtet wird. Ich erlebte es das erste Mal als Verwundeter im ersten Weltkrieg. Ich lag – schon Rekonvaleszent – eines Abends im Bett eines Zimmers des Heimatlazarets, als meine Kameraden von ihrem Abendschoppen heimkehrten. Ich ging fast nie mit, da ich die Abende bei den Eltern, Verwandten und Bekannten verbrachte. Ich hörte wohl, daß einer der Kameraden – noch dazu von meinem Regiment – sich ärgerte, daß ich wieder nicht mitgewesen war, stellte mich aber schlafend. Da plötzlich ein Krach an der Kopfwand meines Bettes, dann rutschte etwas vom Kopfpolster an meine Wange; es war das Taschenmesser meines Kameraden mit offenem Korkzieher – er hatte eine mitgebrachte Flasche entkorken wollen, in seinem Ärger über meinen scheinbar so ruhigen Schlaf dann aber plötzlich so gefährlich geschaltet. – Es war gut gegangen. Aber mein Kamerad war nun auch plötzlich nüchtern und – bestürzt, denn er war ja sonst ein guter Kerl, den wir alle gern hatten. Er entschuldigte sich und wiederholte immer wieder: Wie konnte ich nur . . . wie konnte ich nur??

Für mich war es das erste Mal, daß ich das zweite Janusgesicht des Alkohols erlebt hatte. Ich bin ihm später öfter begegnet und möchte meine Beobachtung etwa so zusammenfassen:

Von hundert Menschen werden unter Alkohol etwa 90–95 gemütlich, fröhlich, sind gute Gesellschafter und tun niemand etwas zu Leide. Bei fünf oder zehn aber erwacht ein „anderer“ Mensch: ausfällig, roh, grob, gemein in Wort und Geste. Die Alkoholwirkung der „Enthemmung“ hat bei ihm im seelisch-sittlich-geistigen Bereich alle durch Kinderstube, Erziehung und Verantwortungsgefühl für sich, seine Familie und seine Stellung

eingebauten Hemmungen, Rücksichten, ja sogar Warnungen und Verbote – man denke nur an die Rolle des Alkohols in der Spionage – abgeschaltet. Die „trockene Wahrheit“, die ein solcher Mensch dann unbedenklich von sich gibt, hat oft böse Folgen, aber es gibt noch Schlimmeres, viel Schlimmeres. Aus solcher seelisch-sittlich-geistiger Enthemmung stammt auch manches schwere Verbrechen.

Aus dieser Kenntnis und vielfacher Erfahrung kommt mein Rat: Wenn ein junger Mensch Alkohol trinken will – ich selbst war von meinem 15. bis zu meinem 40. Lebensjahr enthaltsam, lebe heute sehr mäßig und habe es nie bereut – so soll er den ersten Versuch unter den Augen eines guten Freundes machen. Wenn der ihm nachher sagt: Du gehörst zu den fünf oder zehn Prozent, bei denen ein „anderer, häßlicher, gemeiner Mensch“ oder auch nur ein lächerlicher, trauriger Schwätzer erscheint, dann meide er den Alkohol ganz oder sei sehr, sehr mäßig. Man kann in einer Viertelstunde, ja in einer Minute ein Bild hinterlassen, das jahrelang unvergessen bleibt!

Dieser Rat mag aus dem Munde eines alten Arztes sonderbar klingen. Ich glaube aber, daß er gar nicht so neu ist. Gut geführte Studentenverbindungen, Turn- und Gesangsvereine, Sport- und Geselligkeitsvereine haben dem Verhalten ihrer jungen Mitglieder bei den verschiedenen Feiern immer große Aufmerksamkeit geschenkt. Das sollte auch heute und künftig so sein.

Darüber hinaus aber sollte man in der Familie, in der Kameradschaft, bei der Wehrmacht – vor allem aber, wenn solche meist für alle Beteiligten sehr überraschenden Entgleisungen, Fehlhandlungen und „unerklärlichen“ Exzesse vor die Schranken des Gerichts kommen – dafür sorgen, daß jeder Mann klar wird, daß er sein eigenes persönliches Verhältnis zum Alkohol genau kennen muß, wenn er es nicht vorzieht, auf eine engere Bekanntschaft mit ihm ganz zu verzichten. Letzteres würde ich jedem jungen Menschen zumindest bis zum 20. Lebensjahr empfehlen. Verlieren wird er dabei nichts, wahrscheinlich aber allerlei gewinnen.

Berufserlebnisse im Strafvollzug

Aus den Erinnerungen

von Verwaltungsoberinspektor Otto Goehl, Essen/Ruhr

Verwaltungsoberinspektor a. D. Otto Goehl, Münster/Westf. stellte der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ freundlicherweise das Manuskript „Ein Rückblick auf meine Dienstjahre“ zur Verfügung.

Im folgenden werden die Betrachtungen des Verwaltungsoberinspektors a. D. Goehl, soweit sie für die Vollzugsbediensteten im gesamten Bundesgebiet von Bedeutung sind abgedruckt.

Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die Erlaubnis zum Abdruck.

Am 14. 3. 1921 trat ich meinen Dienst als Hilfwachtmeister bei dem Untersuchungsgefängnis in Essen an. Neben dem Dienst nahm ich Privatunterricht und erwarb am 23. 9. 1923 an der Krupp-Oberrealschule in Essen die Obersekundareife. Infolge der Beamten Sperre wurde ich erst am 19. 6. 1926 zum Vorbereitungsdienst für die Sekretärprüfung einberufen. Am 15. 6. 1927 bestand ich die Sekretär- und am 11. 12. 1931 die Inspektorprüfung. In der Vorbereitungszeit besuchte ich mehrere Kurse der Verwaltungsakademie und Vorlesungen an Volkshochschulen.

Die Umbildung im Gefängniswesen war zu jener Zeit noch im Gange. Waren doch erst am 1. 4. 1918 in Preußen die Strafgefängnisse und Zuchthäuser von der inneren Verwaltung an die Justiz übergegangen, wovon 30 Zuchthäuser, 23 größere Gefängnisse und 45 rheinische Kantongefängnisse betroffen wurden. Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit brachte der Justizverwaltung einen weiteren Zuwachs an früheren Militärgefängnissen.

Anstelle der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen des Bundesrates vom 28. 10. 1897 trat eine Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1923. Die Beamten des Strafvollzugsdienstes mußten sich anpassen und umstellen. Radikale Insassen pochten auf Rechte. Mit dem Schlagwort „Wir sind in einer Demokratie“ wollte man Zucht und Ordnung beiseite schieben. Abgeordnete, Ausschüsse und die Liga für Menschenrechte wurden mit Eingaben und Beschwerden überhäuft. Darauf erschienen Kommissionen, um an Ort und Stelle Untersuchungen vorzunehmen, was aufsässigen Gefangenen den Rücken steifte. Anstaltsleiter, Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte hatten einen schweren Stand. Eine lobenswerte Kameradschaft zwischen allen Bediensteten gab immer wieder neue Kraft zum Durchhalten in der Hoffnung, daß es nur ein vorübergehender Zustand sein könne. Die furchtbare Arbeitslosigkeit in den Industriegebieten brachte eine Überbelegung in den Gefängnissen. Die Anstalten hatten nicht ausreichend Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände, da zu der seit 1918 bestehenden Armut noch Plünderungen die Bestände verringert hatten. Täglich war sichtbar, daß nur mit einer straffen Zucht Ordnung zu halten war

und unsere männlichen und weiblichen Aufsichtskräfte haben sich in jener schweren Zeit aufs beste bewährt.

Auf Außenarbeitsstellen hatten Verwaltungs- und Aufsichtskräfte einen besonders schweren Stand. Ich erlebte das in Wiesmoor und bei den Gefangenenlagern im Kreise Wiedenbrück, den späteren Gefangenenlagern Oberems in Gütersloh. Der Hauptgrund zu Aufsässigkeiten lag meist darin, daß unzufriedene Gefangene und querulierende Gefangene an Außenstellen abgegeben wurden. Es gab aber auch einige erfreuliche Lichtblicke, wenn von Gefangenen Dankbarkeit bewiesen wurde für gerechte Behandlung und dafür, daß sie wieder Vertrauen in ihre Arbeitskraft bekommen hatten. Mit Zähigkeit, Fleiß, Sparsamkeit und Hingabe zu dem einmal erwählten Beruf ist die Beamtenschaft für das, was Recht und Gesetz verlangten und für das, was den ihnen anvertrauten Menschen zukam, eingetreten, so daß auch in schweren Fällen ein Weg gefunden wurde, der weiter begangen werden konnte. Einem gut kameradschaftlichem Verhältnis in der Beamtenschaft, das dem einer Frontkameradschaft entsprach, ist die Überbrückung jener schweren Zeit zu verdanken.

Vom Beginn des Jahres 1925 ab wurde mit stufenweise gewährten Vergünstigungen versucht, Disziplin in den Vollzugsanstalten auch unter schwierigen Verhältnissen zu erlangen, die Gefangenen zu guter Führung zu bewegen und den Gebrauch von Hausstrafmitteln einzuschränken. Nach gemachten Erfahrungen wurde eine Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929 herausgegeben, die gut bedacht, in den Kinderschuhen stecken blieb, weil mit so wenig aufrichtigem Besserungswillen und so viel Heuchelei nicht gerechnet worden war. Ferner konnte eine Trennung zwischen erheblich vorbestraften und nicht erheblich vorbestraften Gefangenen wegen Mangels an Anstalten oder Abteilungen nicht durchgeführt werden. Hans Fallada hat in seinem Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ Typen der drei Stufen beschrieben.

Die Personalordnung für den oberen Strafvollzugsdienst vom 8. 1. 1931 – JMBL. S. 34 – brachte eine Einheitlichkeit über Zulassung und Ausbildung dieser Beamtenschaft. Ihr folgte die für den Strafanstaltsaufsichtsdienst vom 29. 4. 1931 – JMBL. S. 175 –.

Gut bewährt hat sich die Einführung des Generalaktenplanes für die Preußische Justizverwaltung vom 27. 5. 1933. Durch ihn ist eine Einheitlichkeit in der Aktenführung erreicht worden. Ihm folgte eine Anweisung für die Verwaltung des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten vom 18. 12. 1935. Gemäß eines Beschlusses der Justizministerkonferenz vom 4. 12. 1952 kam eine Generalaktenverfügung für eine einheitliche Führung der Generalakten, womit eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erreicht worden ist.

In unseren Gefangenenanstalten sind unzählige Versuche angestellt worden, wie den Menschen geholfen werden kann, daß die Gefangen-

schaft nachhaltig Besserung zeigt. Tief beeindruckt haben mich Aussprachen zwischen Eltern und Jugendlichen, die ich auf Wunsch von Eltern oder Geistlichen und Lehrern nach eigenem Ermessen über den Rahmen einer üblichen Besuchszeit hinaus gewährt habe. Ich behielt oft den Eindruck, als ob eine neue Bindung zwischen Eltern und dem in die Irre gegangenen Sohn eingetreten sei. Ich halte es für erstrebenswert und wertvoll, wenn erfahrene Aufsichtsbeamte, Fürsorger, Lehrer, Verwaltungsbeamte, Geistliche und Anstaltsleiter, soweit es ihre Dienstgeschäfte erlauben, sich bemühen, in einen Kontakt mit ansprechbaren Gefangenen zu kommen. Ich habe nie vergessen, daß das Leben eines uns anvertrauten Menschen sich wohl anders gestaltet hätte, wenn seine Umwelt günstiger gewesen wäre und denke stets an die Worte des Anstaltsgeistlichen Dr. jur. h. c. Dr. phil. Seyfahrt: „Es ist nicht immer Einzelschuld, die hinter Gefängnismauern gesühnt wird.“

Am 1. 10. 1948 kam ich als Vorstand an die Haftanstalt in Hamm, am 1. 10. 1950 als solcher an die Frauenhaftanstalt in Münster/W., die am 1. 1. 1951 Landgerichtsgefängnis und dem Oberstaatsanwalt unterstellt wurde. Die Anstalt wurde am 1. 10. 1957 als Zweiganstalt der Strafanstalt in Münster angegliedert.

In dem Zuchthaus in Werden, das 1928 aufgelöst wurde, bestand seinerzeit noch das Schlafkojensystem für Insassen, die tagsüber in Arbeitsäulen beschäftigt waren. Das waren Käfige aus Eisenblech, vorn und oben wegen Übersicht und Luftversorgung ohne Blech mit Eisenstäben vergittert. Die Kojen hatten Licht, Klappbettstelle, Kübel und Wasserkrug. Etwa 20 Kojen wurden beim Einschluß mit einer Hebelvorrichtung gleichzeitig geschlossen. Von rund 800 Insassen waren etwa 650 in Kojen untergebracht. 80 bis 100 Kojen waren jeweils in einem Raum. Welcher Dunst zu Beginn des Tagesdienstes beim Öffnen eines solchen Raumes dem Beamten entgegenkam, brauche ich nicht zu schildern.

In jener Zeit hatte das alte Gefängnis in Hamm/Westf. für die Hafträume noch Ofenheizung, die von den Fluren aus versorgt wurde. Wenn bei diesiger, schwerer Luft der Rauchabzug stockte, drang Kohlen- und Brikettrauch in Flure und Räume. Fäkalientonnen wurden noch von vier Gefangenen durch den Ort zur Anstaltsländerei gefahren. In Hamm sah ich an der Mauer eines ehemaligen Friedhofes südöstlich der Anstalt hunderte in Ziegelsteinen eingeritzte Namen von Wachsoldaten, die ehemals zur Sicherheit der Anstalt aus den Garnisonen Minden und Münster kommandiert waren. Einst hatte sich ein langjähriger Gefangener von der Hofkolonne in einem Entwässerungsschacht versteckt, um nachts nach Aufheben des Schachtdeckels über die Mauer zu gehen. Bei seinem Vorhaben wurde er jedoch vom Nachtbeamten gestellt.

Ein Erlebnis besonderer Art hatte ich in Gütersloh mit einem Enkel des am 4. 10. 1864 gestorbenen Pfarrers Flidner, der in Kaiserswerth die erste

evangelische Diakonissenanstalt, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und die Gefängnisseelsorge ins Leben gerufen hat. Den greisen Oberstudiendirektor erfreute sichtlich, zu hören, daß auch in Gefängnissen das Andenken an Fliedner nicht erloschen ist.

Lehrreich war die Internationale Polizeiausstellung im Jahre 1956 in Essen, die ich mit Beamten der Staatsanwaltschaft besucht habe. In einer Abteilung waren neben Gesetzesbüchern aus dem Mittelalter über Peinliche Gerichtsordnung – Carolina – zahlreiche Folter- und Torturgeräte zu sehen. Einer der anwesenden Staatsanwälte sagte, auf die Gegenstände hinweisend: „An deren Stelle sind heute die Beobachtungen in Heil- und Pflegeanstalten oder andere ärztliche Gutachten zur Feststellung einer Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers getreten.“ Ich selbst hatte angesichts dieser furchtbaren Geräte das Gefühl, daß die Personen, die Folter und Tortur anwenden ließen, die oft hohe geistliche und weltliche Würdenträger darstellten, nicht weniger roh gewesen sein mußten, als die ausübenden Folterknechte, die sogar vom Bürgerstand gemieden wurden. An diesem Anschauungsmaterial waren die humanen Fortschritte auf unserem Gebiet sichtbar.

Einen Zeugen für die Fortschritte in den Gefängnisbauten haben wir hier in Münster in dem vom Fürstbischof Franz von Waldeck im Jahre 1536 erbauten mächtigen Zwinger, der, nachdem er als Stützpunkt der Befestigung seine Bedeutung verloren hatte, zeitweise als Gefängnis gedient hat. Es ist ein Rundbau aus Ziegel-, Sand- und Bruchsteinen mit einem Durchmesser von etwa 30 m und zwei Obergeschossen. Die Außenmauer ist 1,80 m stark. In der Runde sind in jedem Geschoß 7 Fenster, die außen eine Öffnung von 1,24 qm haben. In der Mitte der Mauerdicke ist ein Gitter von 55 qcm. Nach innen erweitert sich jedes Fenster wieder auf das äußere Maß. Zwischen der Außenmauer und 7 Hafräumen ist ein Gang von 1,40 m Breite. Auf die Hafräume entfallen etwa zwei Drittel der Rundung. Im anderen Drittel liegen größere Räume in der Nähe des Einganges. Im Mittelpunkt ist eine kreisrunde Fläche von etwa drei Meter Durchmesser, von der aus ein vergittertes Lichtloch von 30 cm in jeden Hafraum führt, das die Räume belüften und übersehen ließ. Jeder Zellentür gegenüber ist ein Außenfenster. Wahrscheinlich hatte jede Zellentür ein vergittertes Fenster, daß etwas Licht in den Raum gelangen konnte. Die Hafräume haben unter dem Beobachtungloch einen gemauerten Steinsitz, dessen Sitzfläche glatter Schiefer ist. Der Volksmund hat gruselige Geschichten von einer Tretmühle als Disziplinarstrafe überliefert. Mit der Mühle mußte der Sünder sich das Wasser des durchfließenden Abflusses vom Halse halten. Im letzten Kriege sind dem Zwinger schwere Schäden zugefügt worden. Den heutigen Beschauer dieses Bauwerkes erschrecken die starken Mauern. Der Eingeweihte sieht jedoch, daß diese Gefangenhaltung bedeutend milder war, als die in einem Burgverließ oder in einem nassen Keller.

Was nach dem ersten Weltkriege von der Beamtenschaft des Strafvollzuges geleistet worden ist, will ich nicht erwähnen, doch das, was im zweiten Weltkriege diese Beamtenschaft geleistet hat, ist hoch anzuerkennen, da doch in zahlreichen Anstalten viele Ausländer inhaftiert waren, die ohne ungebührliche Härte gerecht behandelt worden sind.

Eine Freude war es den Beamten des Landgerichtsgefängnisses in Münster, daß in den Jahren 1953/1954 in der ganzen Anstalt Wasserklosetts und Waschbecken eingebaut wurden, womit Gefangene gesunde Hafräume und die Beamten eine menschenwürdige Arbeitsstätte bekommen haben.

Es freut mich, daß die Leistungen der Strafvollzugsbeamten an höchster Stelle gewürdigt und ein Teil der Beamten in den letzten Jahren eine bessere Besoldung erleben durfte. Ich zitiere, was Herr Professor Dr. jur. Wolfgang Mittermaier in seiner Gefängniskunde sagt: „Wenn der Beruf der Strafvollzugsbeamten wirklich gute Kräfte anreizen soll, dann müssen seine Angehörigen auch der Bedeutung und der Schwere ihrer Arbeit entsprechend gestellt und besonders bezahlt sein. Wir müssen immer wieder darauf hinweisen, daß der Beruf der im Strafvollzugsdienst stehenden Personen heute ganz anders als früher bewertet werden muß. Er ist wegen seiner großen sozialen Bedeutung als ein gehobener Beruf zu betrachten.“

Zur Frage der Erwachsenenbildung im Strafvollzug

Von Dr. René Schmeitzky, Basel/Schweiz

Bevor ich über einen konkreten Versuch in Basel einige, oft nur skizzenhafte Gedanken vorlege, ist es unerlässlich, verschiedene teils grundsätzliche, teils einschränkende Vorbemerkungen anzubringen. Ich gehe davon aus, daß der Strafvollzug neben den Komponenten Sühne, Abschreckung, Sicherung usw. auch Erziehungscharakter aufweisen soll. Oder anders ausgedrückt: Diese Zeit muß dazu benutzt werden, um den Straffälligen auf die Resozialisierung vorzubereiten, ihm die Möglichkeit zu geben, sich wieder in die menschliche Gesellschaft einzupassen und im sozialen Raume seine Fähigkeiten zu entwickeln. Es gibt viele Wege und Möglichkeiten, zu versuchen, diese Resozialisierung zu erreichen, und die Skala der Beeinflussungsfaktoren ist deshalb sehr reichhaltig (Arbeit, Disziplin, fürsorgliche Betreuung usw.). Eine dieser Möglichkeiten des Vollzugs ist die Erwachsenenbildung.

Kann aber ein Erwachsener überhaupt erzogen, beeinflußt, gebildet werden? Die Grundlage jeder pädagogischen Arbeit ist die einführende und verstehende Liebe; ein tragender, zwischenmenschlicher Kontakt und das Gefühl der Wärme, der Geborgenheit. Wenn wir annehmen, daß der Mensch nicht nur eine organische Entwicklung „absolviert“, sondern

weltoffen und zukunftsgerichtet in einem System von mitmenschlichen Beziehungen sein Wesen sowie seine Anlagen entfaltet und entfalten lernt, dann ist das Bildungsgeschehen mit dem Erwachsenwerden nicht abgeschlossen (gar nicht zu reden von der Tatsache, daß die seelisch-charakterliche Pubertät resp. Reife immer später, nicht selten erst einiges *nach* dem zwanzigsten Altersjahr beendet ist). Vielmehr wird (oder wenigstens sollte) beim Erwachsenen die Selbsterziehung, die Selbstbildung das ganze Leben andauern; als Fort- und Weiterführung des pädagogischen Geschehens in den Jugendjahren!

Gilt diese Behauptung jedoch bereits für den Menschen in „normalen“ geordneten Lebensverhältnissen außerhalb der Mauern, so muß sie entsprechend größeres Gewicht besitzen für den Gestrauchelten, den Gefangenen. Er hat vielleicht nie einen echten mitmenschlichen Kontakt erfahren, ist unter Umständen mit anlage- oder umweltsbedingten Hypotheken belastet, steckt voll verbogener Ansichten und Ressentiments etc.; – kurz, er besitzt öfters nicht jenes Maß an Willen und Reife sowie jenen Schatz an Erfahrungen, mit denen er seine Persönlichkeit voll entwickeln könnte.

Ferner: Das Gewicht der Vergangenheit, die von vielfältigen Faktoren beeinflusste „Vorgeschichte“ seiner Tat wiegen schwer. Dazu kommen bei vielen die bekannten Haftreaktionen auf psychischer Ebene, hervorgerufen durch das Delikt als solches, durch die Voruntersuchung, die Gerichtsverhandlung, die Trennung von den Angehörigen usw. Gar nicht zu reden davon, daß der Strafgefangene im Vollzug normalerweise (von offenen und gewissen halboffenen Anstalten abgesehen) in einer künstlichen Umgebung mit Massencharakter, in einer Zwangsgemeinschaft Gleichgeschlechtlicher lebt; daß er auf die Mehrzahl der üblichen sozialen Kontakte verzichten muß, nur eine geringe Möglichkeit besitzt, eigene Initiative zu entwickeln, keine gemeinschaftsbildenden Faktoren pflegen darf und daß er dadurch gewisse affektive und psychische Stauungen nicht mehr in genügendem Maße ableiten kann.

Trotz oder gerade wegen dieser erschwerenden Momente bin ich der Ansicht, daß im Vollzug das pädagogische Element und der Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung im Hinblick auf die Resozialisierung unbedingt notwendig sind. Auch hier gibt es nun allerdings verschiedene Möglichkeiten. Ich denke zum Beispiel an Bibliothek, Radio, Fernsehen, Vorträge, Theater, Schulbetrieb usw.; ja sogar an Gruppentherapie und Gruppenpsychotherapie. Ich möchte jedoch im folgenden über einen Versuch berichten, welcher neben und in Ergänzung anderer Faktoren speziell auf Bildung und Selbsterziehung ausgerichtet ist.

Die Strafanstalt Basel ist eine kleine geschlossene Anstalt (rund 130 Plätze) und die Baulichkeiten sind bald hundert Jahre alt. Sie liegt mitten in der Stadt und alle Gefangenen sind in Gewerbebetrieben eingesetzt (Druckerei, Schreinerei, Tapeziererei, Schneiderei etc.). Bei den Insassen

handelt es sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in erster Linie um Vorbestrafte, um Rückfällige, welche zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt sind. Sie stammen zum weitaus größten Teil aus städtischen oder halbstädtischen Verhältnissen.

Die Teilnahme an den sogenannten „Fortbildungskursen“ ist in der Hausordnung geregelt und der entsprechende Paragraph lautet folgendermaßen: „Für Gefangene bis zum 30. Altersjahr, welche (in der Anstalt) keine Lehre absolvieren, ist der Besuch der Fortbildungskurse obligatorisch. Der Unterricht umfaßt Elementar- und Mittelschulfächer und soll das Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung erleichtern“. Es muß ergänzend beigefügt werden, daß die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an den Kursen lediglich sechs bis zehn Monate beträgt (oft nur kurze Strafdauer!) und daß somit der „Umschlag“ relativ groß ist.

Die Kurse werden in zwei Parallellgruppen vorerst nur an zwei verschiedenen Wochentagen abends geführt, und bis heute findet keine „Siebung“ nach Beruf oder Ausbildung statt. Der Leiter und acht bis zehn Gruppenmitglieder versammeln sich in einem ansprechenden Raum um einen Tisch. Neueintretende werden durch den Direktor und den Leiter in einer Vorbesprechung über Ziel und Zweck der Gruppenarbeit orientiert.

Obleich also die Teilnahme an den Fortbildungskursen für die erwähnte Altersgruppe obligatorisch ist, handelt es sich nicht um einen Schulbetrieb, wohl eher um eine Art Gruppenarbeit. Ausgangspunkt ist die Zweckumschreibung der Hausordnung „ . . . und soll das Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung erleichtern“. Was soll damit gemeint sein? Das Ziel der Gruppenarbeit ist die Vorbereitung sowie die Erleichterung der Resozialisierung, des Wiedereintritts in die Gesellschaft. Das Fernziel besteht somit in der Hilfe zur Selbsthilfe. Konkret wäre darunter vorerst einmal zu verstehen, daß die gemeinschaftsbildenden und -tragenden Faktoren betont und aktiviert werden sollen. Dazu braucht es als Voraussetzung eine gewisse Auflockerung, ein Herausziehen des einzelnen aus einer mehr oder weniger amorphen Masse, aus einer einseitigen und passiven Konsumhaltung. Er muß wieder eigene Initiative entwickeln, muß diskutieren lernen, die Meinung des Partners achten, Vorurteile revidieren, bequeme Denk-Klischees aufgeben, neue Gesichtspunkte über allgemeinhliche Probleme gewinnen, persönliche Aktivität entfalten usw.

Es sollte für den einzelnen Teilnehmer aber auch möglich sein, nicht nur neue Erkenntnisse selbständig zu erarbeiten, sondern auch aufgestaute Gefühle und bestehende Ressentiments in der Gruppensituation wenigstens bis zu einem gewissen Grade abzubauen und damit einen persönlichkeitsbildenden Effekt zu erzielen. Dazu kommt, daß es gerade im Hinblick auf die spätere Entlassung eminent wichtig ist, den jungen Leuten Anregungen zu vermitteln und Ansätze mitzugeben, mit deren Hilfe sie später ein-

mal ihre Verhältnisse selbst ordnen und vor allem ihre Freizeit gestalten können. Es wäre müßig, darauf hinzuweisen, welche Bedeutung gerade diesem letzten Punkte verbrechensprophylaktisch zukommt, und wie groß die Zahl jener ist, welche auch außerhalb der Mauern ihre Freiheit nicht „bewältigen“, nicht sinnvoll gestalten können.

Nach dieser kurzen, nur bruchstückhaften Skizzierung des Hintergrundes will ich versuchen, über die eigentliche Gestaltung sowie das konkrete Vorgehen einige Angaben zu machen.

Wie wir gesehen haben, weisen die einzelnen Themen, der Stoff, nur sekundäre Bedeutung auf; sie sind einem übergeordneten Ziel, eben der erwähnten Vorbereitung der Resozialisierung unterstellt. Gleichzeitig sollen sie aber dennoch neue Erkenntnisse, vielleicht ab und zu nur Anreize und Anregungen für persönliches Weiterarbeiten vermitteln. Die Auswahl der Themen ist relativ breit angelegt und es wird darauf geachtet, weder einen Leerlauf zu produzieren, noch im Vermitteln von trockenem „Wissen“ stecken zu bleiben. Ein kurzes Beispiel soll dies illustrieren: Thema: Frauenstimmrecht und Familie in schweizerischen Verhältnissen. Ausgangspunkt: staatsrechtliche Situation (Basis: Elementarschulfächer), wirtschaftliche und soziale Aspekte der Emanzipation der Frau, die heutige Lage der Familie, positive und negative Gesichtspunkte usw. In den einzelnen Diskussionen sowie schriftlichen Äußerungen der Gruppenmitglieder werden jedoch – wie erwartet – über die eigentliche Problemstellung hinaus Fragen, welche jeden einzelnen persönlich berühren, angeschnitten und sehr ernsthaft überlegt: Aufgaben und Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, das Problem der erwerbstätigen Mutter, die Erziehung der Kinder, Einfluß der Umwelt usw.

Ein zweites Beispiel: Ein vom Leiter beigezogener „Gastreferent“ schildert die Vielfalt von Problemen in einem wirtschaftlich unterentwickelten Lande Europas (Süditalien), nachdem er, auf Grund eigener Eindrücke an Ort und Stelle, kurz einige wirtschaftsgeographische und soziale Hinweise gegeben hatte. Die anschließende, sehr lebhaft geführte Diskussion zeigte, daß das „Reizthema“ seinen Zweck erfüllt hatte: Die Gruppenmitglieder bringen neben grundsätzlichen Fragen sogar persönliche Probleme zur Sprache und scheuen sich nicht, mit dem Referenten ganz offen über die christliche Grundlage unserer Verpflichtung anderen Völkern gegenüber zu sprechen.

Es ist selbstverständlich, daß die Akzente nicht bei allen Themen gleich verteilt sein können. Ein Teil berührt mehr den Stoff reiner „Schulfächer“ (z. B. rechtliche Fragen, Staatsbürgerkunde, Automation, EWG – EFTA, Stil- und grammatikalische Probleme, ausgewählte Beispiele der Weltliteratur, der Geschichte usw.); andere sind in erster Linie Hinweise für eigenes Weiterdenken oder Diskussionsanreize (Besprechung von Gerichtsberichterstattungen, von Artikeln über Jugendkriminalität, das Problem der

Zeit nach der Entlassung usw.). Und wieder andere behandeln grundsätzliche Fragen mit persönlichkeitsbildendem Charakter (ein Arzt redet über Ehe- und sexuelle Probleme; einzelne Kapitel aus dem Buche eines Eheberaters werden gemeinsam durchgearbeitet und diskutiert; das Problem der Erziehung im allgemeinen wird anhand von Beispielen besprochen etc.).

Wichtig ist bei jedem Stoff, daß das Fernziel nicht aus den Augen gelassen wird, daß sich die Teilnehmer direkt angesprochen fühlen, daß sie „warm“ werden, Kontakte herstellen und sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten direkt am Bildungsgeschehen sowie an der Gestaltung der Gruppenarbeit beteiligen. Die Diskussion soll deshalb nicht nur, ja sogar vielleicht in erster Linie mit dem Leiter, sondern auch untereinander geführt werden (selbstverständlich immer unter strenger Kontrolle und Führung!). Im gegenseitigen Wechselgespräch kann es dann vorkommen, daß „die Masken wirklich für einmal fallen“, daß sich die Gruppenmitglieder untereinander belehren und ermutigen, und daß Erkenntnisse aufgedeckt werden, welche Ansätze zu persönlichem Nach- und Weiterdenken bilden. Es liegt ferner ganz im Rahmen der Gesamtkonzeption dieser Gruppenarbeit, daß sich einzelne Teilnehmer selbständig und vorbereitet zu bestimmten Themen äußern. Dazu wieder ein Beispiel: zwei Gefangene behandeln die Probleme „Abzahlungsgeschäfte“ und „Spielbanken“. Da beide „vom Fach“ sind, werden ihre illustrativen aber eindeutig abschreckenden und durch persönliche Erfahrungsbeispiele belegten Ausführungen ganz anders von der Gruppe akzeptiert, als wenn der Leiter oder sonst jemand diesen Stoff behandelt hätte. Die entsprechenden Abende stellten einen effektiven Erfolg dar und hinterließen bei den meisten einen recht nachhaltigen Eindruck. Gleich viel Positives wäre zu sagen über ein an sich gewagtes Experiment, bei welchem ein Ehemaliger, also ein Entlassener, den zwei Gruppen über seine Erfahrungen in der Freiheit berichtet (Kontakt mit Arbeitgebern, amtlichen Stellen usw.). Gerade dieses Thema, nämlich die Zeit nach der Entlassung, ist übrigens ein beinahe unerschöpflicher Diskussionsgegenstand. Nicht zuletzt deshalb, weil darüber nicht nur die meisten Vorurteile und Mißverständnisse bestehen, sondern auch die tollsten Gerüchte zirkulieren, und weil dieses Problem im Grunde genommen allen, auch jenen, die das nicht zugeben, schwer auf dem Magen liegt!

Immerhin: Trotz größtem Einsatz und noch so differenziertem Vorgehen darf man für diese Art von Gruppenarbeit – wie für viele andere Beeinflussungsmethoden im Vollzug – keine Wunder erwarten! Kontaktbereitschaft, Aufnahmefähigkeit, Wille zur Mitarbeit und Atmosphäre sind immer erheblichen Schwankungen unterworfen. Es gibt deshalb nicht selten Themen, welche „ins Leere“ stoßen oder „Fehltreffer“ darstellen. Ofters machen sich auch beim einzelnen oder der ganzen Gruppe Stimmungen bemerk-

bar, deren Ursache außerhalb der eigentlichen Gruppensituation, beispielsweise im Anstaltsbetrieb, verankert sind. Sie können dazu führen, daß ein ganzer Abend – wenigstens scheinbar – verloren geht und gar kein „Resultat“ (soweit sich überhaupt von Resultaten reden läßt) erreicht wird. Außerdem ist damit zu rechnen, daß einzelne Teilnehmer aus subjektiven oder objektiven Gründen besondere Schwierigkeiten machen (die Desinteressierten, die Besserwisser, Großsprecher, Verschlussenen, Apathischen, Gehemmten und wie sie alle heißen!), und daß sie sogar die Gruppensituation massiv stören. Auch das läßt sich nicht ohne weiteres vermeiden (Kurse sind obligatorisch!), kann allerdings im Gegensatz zum vorher Gesagten mit geeigneten Maßnahmen sowie durch das Mittel der persönlichen Besprechung unter vier Augen bis zu einem gewissen Grade überwunden werden.

Umgekehrt ist aber auch immer wieder festzustellen, daß durchaus Ansprüche gestellt werden können und müssen. Gerade schwere anspruchsvollere Themen führen nicht selten überraschenderweise zu den interessantesten Diskussionen, vermitteln die wertvollsten Anregungen und werden aktiv weiter verarbeitet (Beispiel: das Buch eines Eheberaters über christliche Grundlagen der ehelichen Liebe, über wahre Partnerschaft, Verhältnis der Gatten, Kindererziehung usw. Das Thema erschöpfte sich selbst nach vielen Abenden nicht!). Andererseits muß man sich, was Ansprüche betrifft, sehr davor hüten, von reinen Elementarschulfächern allzuviel zu erwarten. Was in der Jugend nicht gelernt wurde, kann später nur noch sehr bedingt und nur unter günstigsten Verhältnissen (dazu zähle ich die Atmosphäre einer Strafanstalt nicht ohne weiteres) nachgeholt werden.

Nicht selten zeigten spontane Äußerungen in Einzelgesprächen, daß manche Diskussionen und Hinweise Bewegungsprozesse auf psychischer Ebene auslösen konnten und über den Rahmen der Kurse hinausgriffen. So erfreulich derartige Reaktionen sind, wäre es grundfalsch, diese positiven Ansätze zu überschätzen. Vor allem kann nie beurteilt werden, wie weit sie nach der Entlassung anhalten und weiterwirken.

Ich darf abschließend festhalten, daß die bisherigen Erfahrungen durchaus ermutigend sind. Selbstverständlich handelt es sich trotz dreijähriger Erfahrung immer noch um einen Versuch, der nach weiterem Ausbau ruft. Es könnte z. B. einiges wirkungsvoller gearbeitet werden, wenn die Abende (nur zwei Stunden pro Woche) zahlenmäßig vermehrt und wenn die Teilnehmer nach Interessen, Bildungsgrad, Ansprechbarkeit usw. „sortiert“ würden. Wichtig bleibt in jedem Falle, daß die Gruppenarbeit ganz bewußt auf den Wiedereintritt in die Gesellschaft ausgerichtet ist, daß eine sympathische, aufgeschlossene Atmosphäre unter den Teilnehmern herrscht und daß mit allen Mitteln immer wieder auf's Neue versucht wird, Fassaden aufzubrechen, verschüttete Quellen freizulegen, Begeisterung für konkrete Fragen zu wecken und damit Ansätze zur Selbstbildung, zur

Selbsthilfe letztlich, zu schaffen. Ansprechbare Kerne sind bei den meisten vorhanden. Nur fällt es oft sehr schwer, die äußeren, oft stahlharten Schalen zu durchstoßen. Dazu kann die Arbeit in Gruppen als Ergänzung und Unterstützung anderer Beeinflussungsfaktoren wertvolle Möglichkeiten bieten.

Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug

Von RegInspAnw. Werner Schmidt, Strafanstalt Straubing

Im modernen und zeitgemäßen Strafvollzug rückt der Gedanke der Sühne und Vergeltung zugunsten der Resozialisierung immer mehr in den Hintergrund. Dem Verurteilten soll während seiner Haftzeit der Weg gewiesen werden, der ihn in ein rechtschaffenes Leben zurückführt. Es gibt viele Möglichkeiten, die zusammenwirken und sich ergänzen müssen, um dieses hohe Ziel zu erreichen, doch sind der nicht leichten Resozialisierungsarbeit auch natürliche Grenzen gesetzt.

Schon durch die in einer Strafanstalt herrschende Ordnung wird der Gefangene an ein diszipliniertes Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Gleichgestellten gewöhnt. Die Tagesereignisse laufen in einer Anstalt wie ein präzises Uhrwerk ab. Oft ist es dieser geordnete Gleichklang, dessen Fehlen die Taten des Rechtsbrechers mitverursacht hat. Die Unstetigkeit in den alltäglichen Dingen des Lebens ist meist symbolisch für die unruhige und widernatürliche Lebensweise des einzelnen. Hält er sich in kleinen Dingen nicht an die Ordnung, setzt er sich erfahrungsgemäß auch über die bestehende Rechtsordnung hinweg.

Wenn sich auch mancher Verurteilte nur sehr langsam an die in einer Strafanstalt herrschende Ordnung gewöhnt, so wird er durch die sich täglich pünktlich wiederholenden Ereignisse, z. B. des Aufstehens, Arbeitsantritts, Reinigens der Zelle usw. in einen gleichmäßigen Rhythmus gelenkt. Jeder Störung der Anstaltsordnung, z. B. durch Gewalttätigkeiten oder Radaumacherei wird durch die Aufsicht Einhalt geboten, jeder individuellen Entfaltung der Persönlichkeit wird durch die Freizeitgestaltung Rechnung getragen. Mancher Gefangene wird es vielleicht gar nicht merken, wie er sich allmählich von einem undisziplinierten Querulanten zu einem ordentlichen Glied der Gemeinschaft abschleift, wenn er sich auch anfangs nur in die Ordnung schickte, weil er dies als unvermeidbar oder rentabler ansah, als die Zeit im Arrest zuzubringen oder von den Vergünstigungen ausgeschlossen zu werden. Insbesondere eine längere Haftzeit wird ihn dann

doch überzeugen, daß die Einhaltung der primitivsten Regeln, die für das Zusammenleben Mehrerer unentbehrlich sind, gar nicht so schwer ist. Dieses Erkenntnis kommt dem Inhaftierten nach seiner Entlassung zugute. Er wird auch draußen nicht mehr anstoßen, wenn er gezwungen ist, auf andere Rücksicht zu nehmen.

Allerdings müssen die Maßnahmen, die die Ordnung in der Anstalt aufrecht erhalten, für den Gefangenen verständlich sein. Er muß sie nach Überlegung innerlich billigen können. Hier ergeben sich klare Grenzen für den Aufsichtsbeamten. Schikanen, etwa in Form militärischen Drills oder Schiffs können den Gefangenen nicht überzeugen; er würde nur unter dem Zwang der Verhältnisse nachgeben, eine unvermeidbare Reaktion wäre die Abwehr jeder Bemühung um seine Person. Er wäre überzeugt, daß ihm Unrecht geschieht und würde sich als Märtyrer fühlen, das ganze Erziehungsprogramm in einer modernen Anstalt wäre gefährdet. – *Disziplin und Ordnung in vernünftigen Grenzen nützen dem Gefangenen; Drill und Schikane vernichten seine Aufgeschlossenheit für die Resozialisierungsarbeit, deren er so dringend bedarf.* –

Das wichtigste Mittel, den Verurteilten wieder in die menschliche Gesellschaft einzugliedern, ist die Arbeit. Auf diesen Angelpunkt muß sich die Resozialisierung besonders konzentrieren. Die Arbeit bewirkt, daß die Zeit der Haft für den Gefangenen nicht nutzlos vorübergeht, sie hilft ihm aus seiner seelischen Not; die Gewöhnung an die Arbeit sichert ihm und seiner Familie nach der Entlassung die Existenz. Die Arbeit ist der Grundpfeiler eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs. Die Art der Arbeit muß der Persönlichkeit des Gefangenen angepaßt sein. Eine eintönige, nur mechanische Arbeit wird einen geistig Hochstehenden mit der Zeit abstupfen; er fällt in die Gleichgültigkeit und innere Armut zurück, aus der vielleicht seine Kriminalität entstand.

Arbeit soll aber auch kein „hobby“ sein, keine Spielerei, mit der die Zeit totgeschlagen wird, – im Gegenteil, sie soll und darf schwer sein. Sie soll den ganzen Menschen während der Arbeitszeit geistig und körperlich ausfüllen. Auf diese Weise freut sich der Gefangene auf die Freizeit; er erkennt, daß die Arbeit als Gegenpol zu den Annehmlichkeiten des Lebens notwendig ist. Das Wichtigste ist also, die Freude an der Arbeit zu wecken und dem Gefangenen den Sinn und Wert der Arbeit verständlich zu machen. In vielen Fällen ist zwar das Verlangen nach Arbeit groß, aber nur, um zu verdienen und entsprechend einkaufen zu können; es ist eine schwere Aufgabe, den Verurteilten dahin zu bringen, daß er den hohen moralischen Wert der Arbeit einsieht und anerkennt. Oft wird dies nicht gelingen, weil geistige Primitivität und sittliche Unreife hohe ethische Werte ausschließen. In diesen Fällen ist schon viel erreicht, wenn dem Gefangenen klar wird, daß eine geregelte Arbeit zu einem gesunden Leben gehört und für die Existenzsicherung unerlässlich ist, daß ohne Arbeit keine rechte

Lebensfreude entsteht, weil der Rhythmus Arbeit – Entspannung – Vergnügen erst diese schafft. Die Erziehung zur Arbeitsfreude ist ein ganz entscheidender Schritt auf dem steilen und mühsamen Weg zur Rechtfertigung. Arbeit stärkt den Charakter, Müßiggang dagegen fördert die Kriminalität, und zwar primär oft schon deswegen, weil ohne Arbeitsverdienst die Grundlagen der Existenz nicht gegeben sind. Außerdem schafft Müßiggang ein Gefühl der inneren Leere und des Unbefriedigtseins, das nach Entladung drängt. Daß diese Entladung oft auf dem kriminellen Sektor erfolgt, beweist die Praxis.

Nach der Entlassung kommt dem Gefangenen die Bereitschaft zur Arbeit und die Freude an der Arbeit ganz besonders zugute. *Es sind die wertvollsten Gaben, die er aus der Anstalt mitbringen kann.* Wenn er arbeitsfreudig seinem Beruf nachgeht, sind materielle Sorgen nicht vorhanden, die Arbeit füllt ihn aus und läßt ihm keine Zeit, seinem vielleicht vorhandenen Hang zu bestimmten Straftaten nachzugehen. Leider sind die Möglichkeiten einer abwechslungsreichen und für den einzelnen geeigneten Arbeit in den Strafanstalten nicht immer vorhanden. Oft müssen mit Rücksicht auf die Privatwirtschaft oder aus betriebstechnischen Gründen sehr eintönige Arbeiten verrichtet werden. In diesen Fällen ist ein Ausgleich dringend nötig – er erfolgt in einer intensiven Freizeitgestaltung.

Der Gestaltung der freien Zeit kommt bei der Durchführung des Erziehungsprogramms erhebliche Bedeutung zu. Ohne sinnvolle Freizeitgestaltung ist eine Hebung des sittlichen und geistigen Niveaus des Gefangenen undenkbar. Durch die Arbeit tritt eine gleichbleibende Dauerbelastung ein, die nicht allein durch Ruhe ausgeglichen werden kann. Die positive Freizeitgestaltung bildet das Gegengewicht zur Arbeit. Bei der Arbeit ist der Gefangene der passive Teil, er muß immer genau das tun, was die Aufsicht oder die Maschine im Augenblick verlangt, er kann sich nicht entfalten, kann keine eigene Initiative entwickeln. Man darf dem Menschen aber die Individualität nicht nehmen, er wird sonst unselbständig und gleichgültig und für den harten Existenzkampf in der freien Wirtschaft unbrauchbar. Außerdem beschwört das unkontrollierte Nichtstun nach der Arbeit für den Gefangenen Gefahren herauf. Er weiß mit der Zeit allein nichts Positives anzufangen, die nicht ausgefüllte Zeit kann zur Ursache asozialer Einstellung werden.

Die richtige Freizeitgestaltung soll so beschaffen sein, daß der Gefangene zwischen mehreren Möglichkeiten wählen kann, er soll eine frei gewählte Aufgabe finden, auf die er sich freut und deren Lösung ihm Befriedigung und Tatendrang schenkt. Im Privatleben werden oft sehr arbeitsame Menschen deshalb straffällig, weil ihre Freizeit nicht richtig bzw. mit über ihre Verhältnisse gehenden kostspieligen Vergnügungen ausgefüllt ist; das trifft bei der Tendenz der immer weiteren Verlängerung des Wochenendes ganz besonders zu. Nicht jeder weiß etwas Vernünftiges mit seiner freien Zeit

anzufangen. Dieser Gefahr muß schon in der Anstalt vorgebeugt werden. Bewährt haben sich Werk- und Bastelkurse, Schachkurse, sowie musische Veranstaltungen. Mit solchen Eindrücken wird der Entlassene auch seinen Feierabend daheim positiv ausfüllen können. Es ist auch nicht zu übersehen, daß gerade durch die Freizeitgestaltung oft Anlagen angesprochen werden, die auf den Charakter des Gefangenen positiv einwirken. Oft werden die gebastelten Gegenstände heimgesandt, wodurch die Bindung zwischen Gefangenen und Angehörigen vertieft oder wiederhergestellt wird. *Freizeitgestaltung steht im Dienste der Zukunft des Inhaftierten und bildet neben der Arbeit ein wichtiges Mittel der Resozialisierung.*

Durch künstlerische Darbietungen wird meist eine aufgelockerte Atmosphäre des Vertrauens geschaffen, die die Arbeit des Psychologen erleichtert. Wichtige Hilfsmittel der Freizeitgestaltung sind die Bücherei, Sport- und Spielmöglichkeiten sowie Gelegenheiten zu Bastelarbeiten. Sehr erfolgversprechend bei der Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen sind Diskussionen über wichtige Tagesereignisse. Freizeitbeschäftigungen, bei denen jeder Gefangene aktiv mitwirkt sind Vorträgen, bei denen der einzelne zur Passivität verurteilt ist, vorzuziehen, weil sich hier jeder individuell betätigen kann.

Das Freizeitprogramm darf in seinem Verhältnis zum Arbeitsprogramm jedoch nie überwiegen. Die Arbeit ist der Grundpfeiler im Strafvollzug und die Freizeitgestaltung Ergänzung. Mit ihr allein läßt sich eine verfehlte Lebenseinstellung nicht korrigieren, sondern es müssen immer alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Resozialisierung gleichzeitig wahrgenommen werden.

Hierzu gehört als wichtige Einrichtung im Strafvollzug der ernsthafte Unterricht und die Seelsorge. Besonders jüngere Gefangene können durch Teilnahme an Lehrgängen, Erlernen von Fremdsprachen, Kurzschrift oder Maschinenschreiben viel profitieren. Oft bilden die während der Haft erworbenen Kenntnisse die Grundlage ihrer späteren Berufe. In vielen Anstalten sind Lehrwerkstätten eingerichtet. Verläßt ein Gefangener mit einem Gesellenbrief in der Tasche die Anstalt, findet er in der freien Wirtschaft eine weitaus besser bezahlte Stelle; im erlernten Beruf macht die Arbeit mehr Spaß und die Gefahr eines Rückfalls in Straftaten wird geringer.

Die Pflege der Religion ist in Strafanstalten besonders wichtig. Oft findet der Gefangene in ihr – verlassen von allen Angehörigen – den letzten Halt. Der Charakter eines religiösen Menschen ist weitaus gefestigter. Ohne religiöse Bindung erscheint das Leben dem Gefangenen oft ohne Sinn; Suicidversuche sind bei religiös eingestellten Gefangenen seltener. Religiöse Vorträge und die Teilnahme an den religiösen Veranstaltungen stärken die Moral des Gefangenen und seine positiven Kräfte. Die Bemühungen des Seelsorgers tragen deshalb dazu bei, den Gestrauchelten in die bürger-

liche Gesellschaft wieder einzugliedern. Eine aufrichtige religiöse Einstellung – distanziert von aller Scheinheiligkeit – bindet den Gefangenen nach der Entlassung fester an seine Familie und lehrt ihn Unrecht erkennen

Eine weitere Möglichkeit der Resozialisierung, die sich in der Hauptsache erst bei der Entlassung auswirkt, deren Vorarbeiten aber bereits beim Strafantritt einsetzen, ist die Fürsorge. Die Zeit kurz nach der Entlassung ist für den ehemaligen Häftling eine schwere und kritische Zeit: die Gefahr des Rückfalls ist gegeben. Wichtig ist deshalb, dem Gefangenen den Übergang in das Zivilleben zu erleichtern. Eine unerläßliche Voraussetzung hierzu ist die Erforschung der Persönlichkeit. Die Beobachtung der ein- und auslaufenden Briefe, persönliche Aussprachen zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen einerseits und dem Fürsorger sowie dem Anstaltspsychologen andererseits prägen mit der Zeit ein klares Bild der Psyche des Gefangenen. Durch Anforderungen von Berichten bei den Gemeinden und Pfarrämtern erhält man Auskunft über das Vorleben des Verurteilten und über die Frage, ob der Gefangene wieder in den alten Lebenskreis zurückkehren kann. Beziehungen zu den Angehörigen sollen aufrecht erhalten werden, neben dem Schriftverkehr insbesondere auch durch persönliche Besuche. Bindungen, die in Gefahr sind, abzurechnen, sollen wieder gefestigt werden, denn nur dadurch erhält der Inhaftierte ein Gefühl der Geborgenheit.

Eine wichtige Aufgabe des Fürsorgers ist die Beschaffung einer passenden Arbeitsstelle. Sie soll den Fähigkeiten und der Persönlichkeit des Gefangenen angepaßt sein. Oft ist es infolge der Straftat unmöglich, daß der Gefangene an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehrt. Besteht diese Möglichkeit, so ist es nicht in jedem Fall zweckmäßig, sie auszunutzen. Es kann nämlich dann leicht vorkommen, daß ein Arbeitskollege dem ehemaligen Gefangenen aus irgendeinem Anlaß seine Straftat wieder vorhält. Ein solcher Vorwurf kann sich auf die guten Vorsätze des Entlassenen sehr schädlich auswirken und die ganze Resozialisierungsarbeit wieder zunichte machen. Es muß also in jedem einzelnen Fall genau geprüft werden, wie ein reibungsloser Übergang in die private Atmosphäre geschaffen werden kann.

Die Bestrebungen der Entlassenenfürsorge richten sich in der Hauptsache auf die Erhaltung der familiären Bindungen, die Beschaffung eines passenden Arbeitsplatzes, die Ausrüstung des Gefangenen mit sauberen Kleidungsstücken und eines angemessenen Bargeldbetrags für die ersten Tage des Übergangs.

Ob alle diese Bemühungen letzten Endes zum Erfolg führen, liegt nicht zuletzt an der persönlichen Energie und Initiative des Gefangenen. Eine Strafanstalt kann auch unter Anwendung der modernsten Mittel nicht aus jedem asozial geprägten Gewohnheitsverbrecher einen für die menschliche Gesellschaft wertvollen Menschen formen. Außerdem hängt die Resozialisierungsarbeit zum großen Teil von der tatkräftigen Mitarbeit sämtlicher

Beamten, namentlich der Aufsichts- und Werkbeamten ab. Wird ein Gefangener während der Arbeit ungerecht oder psychologisch falsch behandelt, so kann dies der Psychologe, Lehrer oder Geistliche nur schwer wieder gut machen. Eine psychologisch richtige Behandlung der Gefangenen setzt aber große Menschenkenntnis und viel Fingerspitzengefühl voraus. Der Aufsichtsbeamte muß daher besteht sein, sich diese Fähigkeiten anzueignen.

Die heutige Zeit und die Fürsorge für die Strafgefangenen und Straftlassenen

Von Ludwig Avemarie, Geschäftsführer des Gefängnis-Vereins e. V. Darmstadt.

Wenn man mit Aufmerksamkeit heute die Aufsätze und Abhandlungen über die Strafgefangenenfürsorge in den einzelnen Fachzeitschriften und auch in den Blättern der freien Wohlfahrtspflege von kirchlichen und anderen Organisationen verfolgt, stellt man fest, daß es doch noch manche Probleme in der Fürsorgearbeit gibt, die zu lösen wären. Man könnte einmal das Problem der Nichtseßhaften herausnehmen und erkennt hierbei, daß trotz aller Aufsätze, Tagungen und Sitzungen der einschlägigen Stellen bis heute noch kein Allheilmittel gefunden wurde, um diese Aufgabe als gelöst zu betrachten. Greift aber gerade dieses Gebiet nicht auch in unsere Arbeit?

Es soll und darf unter keinen Umständen verkannt werden, daß vieles getan wird, das unsere volle Anerkennung finden muß, und daß in allen vorausgegangenen Jahren führende Frauen und Männer immer wieder Wege zeigten, die zum Teil mit Erfolg beschritten worden sind. Ist aber die heutige Zeit schon so weit fortgeschritten, daß wir innerhalb unseres Bundesgebietes keine Not mehr haben, daß es keine Familien mehr gibt, die mit einer reichen Kinderschar gesegnet, in kaum glaubhaften Räumen hausen? Es ist nicht so, daß man diesen Menschen, die heute trotz aller Bemühungen noch keine bescheidene Wohnung haben, die Schuld an den Dingen geben darf. Wir kennen dieses Gebiet sehr genau und sind oft erstaunt über die Einstellung mancher Stellen zu dieser Frage. Bittere Kämpfe führten wir schon auf diesem Gebiete, und sehr oft ging es bei den Verhandlungen sehr hart zu.

Wenn wir an die Betreuung unserer Strafgefangenen und Straftentlassen als unsere Hauptaufgabe denken, dürfen wir unter keinen Umständen all die Pionierarbeit der früheren Jahre verkennen.

Es ist nicht möglich, in der freien Fürsorgearbeit nach einem Schema zu arbeiten. Jeder Fürsorgefall liegt anders und ist deshalb anders zu bearbeiten.

Aus diesen Gründen ist es unmöglich zu sagen: in den Strafanstalten muß von den zuständigen Vereinen nach gewissen Richtlinien verfahren werden.

Die Anstaltsleitung hat ihre eigenen Erfahrungen und wird daher der Arbeit der Anstaltsvereine eine gewisse Richtung geben. Man kann einen Weg aber selbst einmal vorschlagen, und es wird sicher nicht ausgeschlossen sein, daß man bei zuständigen Stellen prüft, ob dieser Weg richtig oder falsch ist oder ob man dem Vorschlag folgen kann.

Wenn wir Jahre zurückblicken, müssen wir auch heute sagen: warum haben wir das eine oder andere früher nicht schon anders gemacht? Neben unserer Betreuungsarbeit an den Strafgefangenen hat sich im Laufe der Zeit ergeben, daß es bei dieser Aufgabe wichtig ist, den Kontakt mit der Familie aufzunehmen. Hier stellen wir mancherlei fest, das uns unbekannt war. Das gute Verhältnis zur Familie greift über auf den Strafgefangenen, da er mit seiner Frau und den Kindern im Schriftwechsel steht. Der Gefangene wird zutraulich und aufgeschlossen. Hier bekommen wir den Kontakt und können oft familiäre und wirtschaftliche Dinge schon während der Haftzeit erledigen. Dem Gefangenen wird es dadurch leichter, wenn er später entlassen wird.

Bei diesen Besuchen finden wir aber auch viel Not und Elend, nicht immer von den Betroffenen selbst verschuldet. Sie kennen sich in den verschiedensten Lebenslagen nicht aus, wurden übertölpelt und haben z. B. durch unvernünftige Ratenkäufe Schulden. Dieses traurige Kapitel brauchen wir hier im einzelnen nicht zu behandeln, da alle, die in dieser Arbeit stehen, hier genügend Erfahrung haben. Die Not liegt aber sehr oft noch wo anders: die Kinder haben keine Schuhe, keine Kleider. Es ist der Mutter unmöglich, diese Kleidungsstücke zu kaufen, da sie ja durch ihre Arbeit nur soviel verdient, um gerade ihre Familie über Wasser zu halten. Bei der Fürsorgeunterstützung reicht es nur zum Notwendigsten.

Auf diesem Gebiete haben wir schon manches unternommen, und von Freunden und Bekannten Kleidungsstücke erbeten. Auf diese Weise konnten wir schon viele Familien unterstützen und oft helfen. Dabei muß man unbedingt auf eins aufmerksam machen: Immer wieder hört man: ja, wer will denn heute noch getragene Kleider, Schuhe haben? Dies ist ein verkehrter Standpunkt. Selbst wenn etwas gespendet wird, das anscheinend nicht mehr zu verwerten ist, muß man sich die Zeit nehmen, genau zu prüfen, ob es nicht doch einem Verwendungszweck zugeführt werden kann. Aber was stellt man bei den Familienbesuchen noch alles fest? Die Kinder haben

keine Betten, ja oft fehlt es sogar an Stühlen. Hier schaffen wir dadurch Abhilfe, daß der Wohnraum so weit wie möglich gemütlich gestaltet wird, damit der Vater bei seiner Rückkehr sich auch wohl zu Hause fühlt.

Wir greifen ein Beispiel heraus. Die Familie eines Strafgefangenen wohnt in einem nicht zu beschreibenden Raum. Nach vieler Mühe und manchem Ärger und Verdruß haben wir nun eine Wohnung für die Familie erhalten. Aber die wenigen bescheidenen Möbel können nicht mitgenommen werden, da sie in der bisherigen feuchten Unterkunft versport sind. Wir richten die Wohnung mit gebrauchten Möbeln vollständig ein. Hier wurde erstens etwas für die Gesundheit der Kinder getan und zweitens zum anderen werden sich Mutter, Großmutter und Kinder wieder wohlfühlen. Der Vater wird mit ganz anderen Vorstellungen nach Hause kommen. Wenn wir ihm dann noch eine Arbeitsstelle beschafft haben, ist damit zu rechnen, daß die Familie wieder in geordnete Verhältnisse kommt.

Hier darf natürlich keine Arbeit und Mühe gescheut werden, und man soll unter keinen Umständen mit der Ausrede kommen, es sind keine freiwilligen Helfer da.

Ja, wir müssen zu unserer Freude feststellen, daß die Beamten unserer Strafanstalt, die in der ersten Zeit unsere Maßnahmen sehr kritisch betrachteten, uns heute nicht nur unterstützen, indem sie selbst uns mit Kleidern, Möbeln und dergleichen helfen, sondern sie fragen ständig, wo sie uns helfen können.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß wir bis heute noch keine Absage erhalten haben, wenn wir an jemanden herangetreten sind, uns mit diesem oder jenem zu helfen. Geht es einmal nicht, daß wir irgendein Möbelstück bekommen können, so hilft uns in allen Fällen die Städtische Sozialverwaltung aus ihren Beständen. Wir haben aber auch in den vergangenen Jahren den Versuch gemacht, den Kindern der Strafgefangenen eine Weihnachtsfreude zu machen. Allein im Jahre 1959 haben wir über hundert Päckchen mit praktischen Dingen verpackt und fast alle persönlich ins Haus gebracht. Durchweg konnten wir nach Weihnachten den Dank des Vaters erhalten, daß wir an seine Kinder gedacht haben.

In diesem Jahre haben sich freiwillig Schülerinnen der Staatlichen Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und des Seminars für soziale Berufsarbeit bereit erklärt, diese Weihnachtsaktion selbst durchzuführen. Wir haben in der Freizeit hierfür eine Reihe von Spielsachen herstellen lassen und werden die Pakete noch mit anderen Dingen ausstatten.

Seit drei Jahren machen wir den Versuch, Kinder in eine Kinderferienfreizeit einzugliedern. Auch hier waren viele Stimmen dagegen. Auf Grund des guten Erfolges konnten wir in diesem Jahre siebzig Kinder verschicken. Persönlichkeiten der Justiz, des Strafvollzugs, der Jugendämter haben sich durch einen Besuch in der Freizeit von der Durchführung, dem Geist und

dem guten Leben der Kinder überzeugt und auch im nächsten Jahr startet diese Aktion wieder. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange.

Hierbei müssen wir darauf aufmerksam machen, daß wir keine Kinder verschicken bzw. mitnehmen, die einer Erholungskur bedürfen. Solche Kuren führen wir nur mit den Jugendämtern durch und dürfen vielleicht auch an dieser Stelle auf die sehr gute Zusammenarbeit mit den Jugendämtern verweisen.

Wir wissen, daß auch diese Ausführungen von manchem Leser kritisch betrachtet werden, sind aber stets bereit, jedem zu zeigen und ihn zu überzeugen, daß hier ein Stück Fürsorgearbeit getan wird, das Früchte trägt.

„Gerechtigkeit und Liebe auch im Dienst“

Von Pfarrer Luiz, Frauenstrafanstalt Gotteszell

Die Akademie der Diözese Rottenburg lud Beamte und Angestellte im Strafvollzug vom 18.–20. IV. 1961 zu einer Tagung ein, die unter dem Leitwort stand: „Gerechtigkeit und Liebe auch im Dienst“. Wegen des Neubaus der Diözesanakademie in Hohenheim wurde die Freizeit, die von etwa 50 Strafvollzugsbediensteten aus den württembergischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen besucht war, in die neu erbaute Bauernschule in Wernau/Neckar verlegt. Über Unterkunft und Verpflegung, Referate und Tagungsatmosphäre war man des Lobes voll. Tagungsleiter war der frühere Gefängnispfarrer Domkapitular Dr. Hufnagel, Rottenburg, dem Oberregierungsrat Dr. Rudolph, Bruchsal, als Diskussionsleiter zur Seite stand.

Im 1. Referat „Der besserungsfähige Mensch als Richtmaß des Strafvollzugs“ zeigte Oberpfarrer Wannemacher, Mannheim, daß eine pessimistische Einstellung zum Gefangenen zwar verständlich, aber sowohl vom allgemein Menschlichen wie vom Christlichen her gesehen falsch ist. Gefängnisse seien nicht Abfallgruben der Menschheit, sondern Spitäler charakterlich abartiger und oft kranker Menschen, die gebessert werden können, wenn sie im innersten Personkern angesprochen werden. Einen solchen „gemäßigten Optimismus“ hat der Strafvollzug zur Voraussetzung. Wohl muß er mit den Naturgesetzen der Vererbung und den psychischen Auswirkungen von Milieuschäden und Erziehungsfehlern in der Kindheit rechnen. Aber es gäbe auch im Gefängnis keine hoffnungslosen Fälle. Daß sich Christus mit den „Geringsten Seiner Brüder“ identifiziere, wenn er sagt: „Ich war im Gefängnis und ihr seid zu Mir gekommen“, stelle jeden Christen, der im Strafvollzug seine Berufung sehe, vor die Aufgabe, Christus im Gefangenen zu suchen und zu sehen. Schuld wird in dieser Betrachtungsweise nicht geleugnet, aber sie könne zur Gnade werden. Echte Bekehrungen seien auch heute noch möglich, wie am Beispiel eines

Gattenmörders gezeigt wurde, der heute in einer Leprastation eine neue Lebensaufgabe gefunden habe.

Auch in dem Referat von Ministerialrat Hey, Düsseldorf, „Sinnvolle Änderungen und Verbesserungen des Strafvollzugs“ stand der Mensch hinter der Gefängnismauer im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Überfüllung der Strafanstalten infolge des enormen Anstiegs der Jugend- und Erwachsenenkriminalität und der Versäumnis von Jahrzehnten macht eine wünschenswerte Trennung nach Alter der Inhaftierten, nach Art und Schwere des Delikts, von Erstbestraften und Rückfälligen, von Gefängnis- und Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten oft nicht möglich. Das Minimum eines sinnvollen und erfolgreichen Strafvollzugs: die Einzelzelle bei Nacht, muß immer neu gefordert werden. Auch ORR Dr. Weber, Remscheid-Lüttringhausen, bezeichnete in seinem Vortrag „Wie kann man der Abstumpfung und kriminellen Infektion Gefangener begegnen“ den Strafvollzug gerade in dieser Hinsicht als das rote Schlußlicht in der westlichen Welt. Die Überfüllung unserer Anstalten schaffe menschenunwürdige Zustände, sie sei widerrechtlich und unsittlich. Der Gefangene dürfe die Anstalt nicht schlechter verlassen, als er sie betreten habe. Unsere Abgeordneten müßten immer wieder darauf hingewiesen werden. In beiden Referaten wurden Fragen der Arbeit und Arbeitsbelohnung, der Wiedergutmachung, der Freizeitgestaltung, der Behandlung von Langstrafigen und Lebenslänglichen klar und offen behandelt und in der oft sehr freimütig geführten Diskussion von allen Seiten beleuchtet. Für den Erziehungsstrafvollzug reiche das bisherige Personal zahlenmäßig nicht aus und die Ausbildung sei einseitig und ungenügend. Vor allem fehlten Fortbildungskurse, die zur Pflicht gemacht werden müßten und die nicht wie der Grundausbildungskurs sich fast ausschließlich mit juristischen und verwaltungstechnischen Fragen befassen dürften. Die Probleme der Menschenführung und Gefangenenbehandlung sollten durch Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Fürsorger aufgezeigt werden. Bei unseren Gefangenen handle es sich ja vielfach um schwierige Charaktere, Psychopathen, Hilfsschultypen, Neurotiker und Hysteriker, asoziale und erblich belastete Elemente, die zu verstehen, zu behandeln und zu erziehen eine eingehende Schulung in Pädagogik und Psychologie verlange. Wozu aber Paragraphen des StGB und der StPO auswendig lernen, wenn der Staatsanwalt und Richter bei der Verhandlung sie aufschlagen?

Aus reicher Lebenserfahrung als Strafanstaltsseelsorger sprach Oberpfarrer Rauscher, Amberg, vom „Verständnis und Vertrauen gegenüber schuldig gewordenen Menschen“. Seine Ausführungen gipfelten in dem Satz unseres schwäbischen Landsmanns P. Rupert Mayer SJ, der im Dritten Reich dreimal eingekerkert war: „Auch der Lump braucht ein Herz“. Weil wir alle der Vergebung bedürfen, und Jesus „der Sünder Geselle“ geworden ist, darf es dem Gefallenen gegenüber keine Selbstgerechtigkeit, keine

Überheblichkeit, keinen Sarkasmus und keine Ironie, aber auch keine Aggressionen geben, die nur Gegenaggressionen wecken und verbittern.

Praktische Hinweise auf die „Einübung in die Freiheit“ während der Untersuchungshaft, im Gerichtsgefängnis (wo faktisch oft überhaupt keine Fürsorgetätigkeit bestehe oder möglich sei), in der Vollzugsanstalt und nach der Entlassung gab Fürsorger Borkert vom Landgericht Ulm/Donau. Alle Strafvollzugsbediensteten müßten an ihrem Platz in der Resozialisierung des Gefangenen zusammenarbeiten und einander in die Hand arbeiten. Dasselbe müßte man auch von den Behörden draußen (Arbeitsämter)! erwarten.

In der Erzählung von Hemingway „Der alte Mann und das Meer“ fährt der Fischer mit ungebrochenem Mut wieder hinaus zum Fischfang, obwohl er den Kampf gegen die Übermacht der Haie verloren hat, die ihm seinen gefangenen Riesenfisch bis aufs Skelett auffraßen. So darf keiner, der sich im Erziehungsstrafvollzug der Übermacht des Bösen gegenübergestellt sieht, durch die vielen Enttäuschungen Mut und Vertrauen zu sich selber und zum Gefangenen verlieren.

BUCHBESPRECHUNG

Schuld und Sühne. 13 Vorträge über den deutschen Strafprozeß.
Herausgegeben von Burghard Freudenfeld (X und 152 S.) München,
C. H. Beck, 1960. Preis in Leinen 8,80 DM.

Diese Vorträge, die während der beiden Winterhalbjahre 1958/1959 und 1959/1960 im Sonderprogramm des Bayerischen Rundfunks gesendet wurden, umfassen im Rahmen des Obertitels vier Problemkreise; der erste: Verbrechen (Engisch), Strafe (Maurach), Strafrecht (Jugendstrafrecht) (Maurach), politisches Strafrecht (Güde); der zweite: Verbrecher (Bruns), Angeklagter (Schmid), Ankläger (Bader), Verteidiger (Müller-Meinigen jr.) und Richter (Schmid); der dritte: Justizirrtum (Mostar), Recht und Gnade (Engisch) und der vierte: Freiheitsstrafe (Leopold), Rückkehr in die Freiheit – Probleme der Resozialisierung (Bauer).

Für die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“ behandeln die beiden letztgenannten Vorträge, wie schon ihr Thema erkennen läßt, die ihnen am nächsten liegenden Probleme. Aber, und das ist das Beachtliche dieser Veröffentlichung, ohne sorgfältiges Studium der Vorträge in den drei erstgenannten Bereichen erschließt sich ihre volle Bedeutung nicht. –

Nach Engisch zählen „Schuld und Sühne“, „Verbrechen und Strafe“ zu den erregendsten Themen der Menschheit. „Schuld“ wird von der modernen deutschen Strafrechtswissenschaft als Vorwerfbarkeit gekennzeichnet und jeder Vorwurf schließt ein, daß derjenige, dem er gilt, nicht so gehandelt hat, wie er hätte handeln sollen. „Sühne“ wurde ursprünglich verstanden als Vergeltung des Gleichen mit Gleichem, heute bedeutet gerechte Sühne angemessene Sühne. Die Ansichten über das, was unter „Freiheit“, „Verantwortlichkeit“ und „Sühne“ zu verstehen ist, gehen freilich weit auseinander. Nach Maurach ist nur die Vergeltungsstrafe in der Lage, an die Verantwortung des Täters zu appellieren, ihm das Erlebnis der Sühne zu vermitteln und zugleich dennoch die Garantien des Rechtsstaates in sich zu tragen. Der Täter, gegen den das Urteil ergeht, soll zunächst durch den Vollzug des Strafübels psychisch von der Begehung neuer Straftaten abgehalten werden. (Spezialprävention durch Abschreckung), aber auch die Allgemeinheit, die von dem Urteil und den notwendigen Strafleiden des Verurteilten Kenntnis erhält, soll unter dem Eindruck dieses Vorganges in der Überzeugung gestärkt werden, daß die Strafe dem Verbrechen folgt und es zwecklos ist, sich dem Recht entgegenzustellen (Generalprävention durch Vollzug der Strafe). Maurach hebt aber weiter hervor, daß ein vorwiegend auf Abschreckung zielendes Strafrecht seine Wirkung verfehlt und ein Vollzug der Strafe, insbesondere der Freiheitsstrafe, nur bei sinnvoller Ausgestaltung Erfolg haben kann. – Über das Strafrecht, insbesondere das Jugendstrafrecht und das politische Strafrecht wird in zwei besonderen Vorträgen berichtet und darauf hingewiesen, daß kein Gebiet des deutschen Strafrechts im Laufe der Zeit derartig tiefgreifende Wandlungen durchmachte wie das Jugendstrafrecht. – Güde hebt hervor, daß im Sprachgebrauch vom „politischen Strafrecht“ zu sprechen, irreführend ist, denn nicht die bloße politische Gegnerschaft könne Gegenstand des „Vorwurfs“ sein, sondern, wie im ganzen Strafrecht, nur die schuldhaft Verletzung rechtmäßiger in Tatbeständen umschriebener staatlicher Gebote und Verbote.

Im zweiten Themenkreis wird auf die Bedeutung der Kriminologie verwiesen, die Einteilung in verschiedene kriminelle Tätergruppen erfolge als Orientierungsbehelf. Es wird betont, daß es nicht angehe, ein Typenstrafrecht entwickeln zu wollen (Bruns). – In dem Vortrag „Der Angeklagte vor dem Richter“ geht Schmid darauf ein, daß der Richter „vom Strafvollzug nichts weiß, wissen kann und wissen will“, denn nach dem Urteil habe der Richter das Seinige getan. In seinem weiteren Beitrag beschreibt Schmid die Stellung des Richters im heutigen Strafrecht und geht in feinsinnigen Ausführungen auf die besondere Schwierigkeit des Richtens ein. Der Ankläger, der Vertreter der Ermittlungsinstanz, die Staatsanwaltschaft, wird von Bader dargestellt. Die Stellung des Verteidigers wird von Müller-Meinigen beschrieben, der betont, die Verteidigung ist moralisch, gesellschaftlich und juristisch begründet, ein notwendiges Minimum des Rechtsschutzes.

In den Vorträgen über Justizirrtum (Mostar) und Recht und Gnade (Engisch) im dritten Problemkreis werden Fragen von zeitloser Bedeutung behandelt. Immer bleibt die Tatsache der Verurteilung eines Unschuldigen „Angelegenheit aller anständigen Menschen“ und wenn auch der „Gnade“ ein metaphysischer Einschlag eigen sei, so könnten wir uns in einer modernen Demokratie nicht vorstellen, daß die Gnade als ein blindes ungefähres Wunder wirke. Nach Engisch gibt es eine gerechte Gnade und eine gnadenschenkende Gerechtigkeit.

Im vierten Themenkreis, der, wie bereits eingangs betont, für die Vollzugsbeamten besondere Bedeutung hat, behandelt Leopold das Problem der Freiheitsstrafe. Er geht davon aus, daß der Gefangene nicht dem Gefängnis gehört, daß er stets die Verantwortung für seine einmalige Persönlichkeit behält und er dort lediglich für eine gewisse Zeit unter einem der Sicherung des Freiheitsentzuges angepaßten Prinzip in seinem freien Tun und Handeln beschränkt wird. Leopold betont weiter, der Strafvollzug hat die vom materiellen Strafrecht gestellte Aufgabe zu erfüllen und zu verwirklichen. Als Aufgabe des Resozialisierungsvollzuges stellt er heraus: dem Gefangenen – unter der Voraussetzung seiner eigenen Mitarbeit – die Fähigkeit zu geben, die ethisch und sittlich gebotene Wert- und Gesellschaftsordnung zu beachten, seine Persönlichkeit zu entfalten und sich wieder als freier Bürger ohne Mißbrauch seiner Freiheit in die Gemeinschaft einzuordnen (vgl. hierzu den Beitrag von Ministerialdirigent Leopold in der vorliegenden Nummer unserer Zeitschrift).

Die Rückkehr in die Freiheit bedeutet, so führt Bauer in dem letzten Vortrag aus, zunächst die Gegenüberstellung des entlassenen Gefangenen mit dem Elternhaus, der Frau, den Kindern, mit dem Arbeitgeber und den Arbeitskollegen, mit den Ämtern und einer anonymen Öffentlichkeit. Die Schwierigkeiten dieser „Rückkehr“ müsse dem Strafvollzugsbeamten immer wieder bewußt bleiben, denn in der Zwischenzeit können Ehen zerbrochen und Kinder dem Vater oder der Mutter entfremdet sein. Schließlich wird die Bedeutung der Entlassenenhilfe einschließlich der Bewährungshilfe betont, aber auch immer wieder darauf hingewiesen, wie schwierig „das Los der Vorbestraften“ ist, weil die Öffentlichkeit und das geltende Recht sowohl abschrecken und vergelten als auch dabei gleichzeitig resozialisieren wollen.

Gerade diese Problematik zeigen alle dreizehn Vorträge auf und diese Tatsache ist besonderer Anlaß, die Lektüre der Veröffentlichung „Schuld und Sühne“ zu empfehlen.

Albert Krebs